

Handreichung

Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

**überarbeitete Auflage
2020**

Inkl. Änderungen durch das
„Ausländerbeschäftigungs-
förderungsgesetz“

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel. 030 24636-0

Fax. 030 24636-0

Homepage: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. Ulrich Schneider

Berlin, 3. Auflage Juni 2020

Autor*innen:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband

Andre Schuster und Claudius Voigt, GGUA Münster

Redaktion:

Claudia Karstens, Der Paritätische Gesamtverband

Fotos:

© fotolia.com – Jasmin Merdan (Titel)

Layout:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband



Vorwort

Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind ein wesentliches Instrument zur Ermöglichung sozialer und ökonomischer Teilhabe. Zugleich ist die Förderung einer Ausbildung eine wichtige Voraussetzung zur nachhaltigen Gewinnung qualifizierter Fachkräfte.

Für Drittstaatsangehörige und Unionsbürger*innen ist in den vergangenen Jahren der Zugang zu beruflichen und (hoch-)schulischen Ausbildungen in Deutschland im Bereich des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechts deutlich erleichtert und attraktiver gestaltet worden. Mit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 01.08.2019 wurde diese Entwicklung allerdings nur für bestimmte Personengruppen fortgeschrieben. So ist es zwar zu weiteren Öffnungen beim Zugang zur Ausbildungsförderung z. B. für Unionsbürger*innen gekommen, aber bei jungen Geflüchteten bestehen weiterhin je nach Aufenthaltsstatus und Förderinstrument unterschiedliche Zugänge. Und diese sind durch den eingeführten Stichtag mit der Einreise vor dem 01.08.2019 teilweise noch komplexer geworden. Fraglich bleibt auch, wie sich die unmittelbar mit der Ausbildungsförderung verbundene praktische Umsetzung der Ausbildungsduldung aufgrund der Neuregelungen zum 01.01.2020 entwickeln wird.

Mit dem im Sommer 2019 beschlossenen Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung soll Menschen mit einer Duldung ein rechtssicherer Aufenthalt ermöglicht und eine Bleibeperspektive aufgezeigt werden. Weiterhin soll das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel der bundesweit einheitlichen Anwendung der Ausbildungsduldung sichergestellt werden. Ob und wie das gelingen wird, muss abgewartet werden. Die vorliegende Arbeitshilfe und eine Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung sind auch auf der [Homepage des Paritätischen](#) zu finden.

Erstellt wurde die vorliegende Broschüre gemeinsam mit Andre Schuster und Claudius Voigt, Mitarbeiter des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung bei der GGUA e. V. in Münster, das auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbietet. Den Autoren sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Claudia Karstens

Referentin für Migrations- und Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband

Einleitung

Die vorliegende Arbeitshilfe erscheint nach den zahlreichen Gesetzesänderungen der vergangenen zwei Jahre nun in 3. Auflage und soll vor allem Berater*innen, die junge zu uns kommende Menschen auf dem Weg in eine Ausbildung begleiten, dabei unterstützen, einen schnellen Überblick über mögliche Unterstützungsangebote sowie die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Ausbildungsförderung zu gewinnen. Die relevanten Rechtsänderungen ergeben sich insbesondere aus dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, sowie aus dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung. Neben der Personengruppe der jungen Menschen, die zu uns geflüchtet sind, nimmt die Arbeitshilfe auch die Zugänge junger Unionsbürger*innen in den Blick, die im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit zu uns kommen.

In Teil 1 der Broschüre wird ein Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und ausbildungsfördernde Leistungen sowie weitere mögliche Unterstützungsangebote seitens der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter gegeben. In Teil 2 werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Ausbildungsförderung je nach Aufenthaltsstatus einer Person dargestellt und mit Praxistipps, Beispielen und Hintergrundinfos angereichert. In Teil 3 sind hilfreiche Links aufgeführt.

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung, führt die Bundesregierung die Förderinstrumente der ausbildungsbegleitenden Hilfen und der Assistierten Ausbildung ab 2021 zusammen. Angebote der ausbildungsbegleitenden Hilfen sollen künftig im Rahmen der Assistierten Ausbildung zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, während einer betrieblichen Berufsausbildung mit der weiterentwickelten Assistierten Ausbildung zu fördern, soll auch Grenzgänger*innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die ihre Berufsausbildung in Deutschland absolvieren, eröffnet werden. Für Teilnehmer*innen an einer Einstiegsqualifizierung ist eine Fahrkostenförderung für Fahrten zum Betrieb vorgesehen.

Inhalt

Vorwort	1
Einleitung	2
1. Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote	4
1.1 Ausgewählte Förderinstrumente zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung	4
1.2 Finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung	9
1.3 Weitere Unterstützungsangebote der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter	11
1.4 Zugang zu Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit u. a.	14
2. Zugang zur Ausbildungsförderung nach Aufenthaltsstatus	17
2.1 Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsachweis	17
2.2 Personen mit einer Duldung	31
2.3 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel ohne Fördereinschränkungen	47
2.4 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und Einschränkungen beim BAföG	52
2.5 Unionsbürger*innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen	59
3. Literaturtipps und hilfreiche Internetseiten	69

1. Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote

Ziel dieses Abschnitts ist es, Berater*innen zunächst einen allgemeinen Überblick zu geben, welche Förderinstrumente und Unterstützungsangebote für junge Menschen zur Verfügung stehen, um sie bei der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschließen einer Ausbildung unterstützen zu können. Im Rahmen eines ersten Überblicks wird kurz erläutert, für wen die Förderinstrumente oder finanziellen Hilfen bereitgestellt werden, welches Ziel sie verfolgen und wo weitere Informationen zu bekommen sind.

1.1 Ausgewählte Förderinstrumente zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

1.1.1 Berufsorientierungsmaßnahmen

Für wen?

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III stellen ein zusätzliches Angebot der Bundesagentur für Arbeit dar, um ergänzend zu dem schulischen Berufsorientierungskonzept und dem regelmäßigen Orientierungsangebot der Berufsberater*innen an Schulen, im Berufsinformationszentrum (BiZ), im Rahmen von Messen etc. für Schüler*innen allgemeinbildender Schulen zu bestimmten Themenstellungen vertiefende Orientierung anbieten zu können.

Wozu?

Konkret können dies zum Beispiel Maßnahmen zur Vermittlung und Vertiefung berufskundlicher Kenntnisse, Unterstützung bei der Feststellung von Interessen und Kompetenzen und Hilfen zur selbstständigen Entscheidungsfindung sein.

Wer hilft weiter?

Ob es und wenn ja welche weiteren hilfreichen Maßnahmen es vor Ort gibt, ist bei den örtlichen Agenturen für Arbeit in Erfahrung zu bringen.

1.1.2 Berufsorientierung für Flüchtlinge und Zugewanderte (BOF)

Für wen?

Mit der „Berufsorientierung für Flüchtlinge – BOF“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) werden junge nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete und Zugewanderte z. B. aus Osteuropa mit Unterstützungsbedarf auf ihrem Weg in eine Ausbildung nach derzeitigem Stand bis Ende des Jahres 2021 unterstützt. Vor Beginn eines BOF-Kurses wird geprüft, ob die interessierte Person das Potenzial und die Kompetenzen für eine spätere Vermittlung in die angestrebte Ausbildung mitbringt. Hierzu zählen sowohl Deutschsprachkenntnisse als auch schulische Grundkenntnisse sowie personale, soziale und methodische Kompetenzen. Die Teilnahme an einem BOF-Kurs ist auch in Teilzeit möglich.

Wozu?

Geflüchtete und Zugewanderte mit Unterstützungsbedarf werden im Rahmen einer intensiven, bis zu 26-wöchigen Berufsorientierung und -vorbereitung schrittweise auf eine Berufsausbildung vorbereitet und dabei kontinuierlich begleitet. Während der BOF-Kurse lernen die Teilnehmenden Fachsprache und Fachkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsberuf. BOF-Kurse finden in Lehrwerkstätten und Betrieben statt.

Wer hilft weiter?

Eine Karte zur Übersicht der bundesweiten Projekte finden Sie auf der Homepage des BMBF [hier](#) sowie eine [Liste](#). Bei Interesse nehmen Sie bitte direkt mit

den ausführenden Stellen des Projektes vor Ort Kontakt auf. [Hier](#) geht es zum Flyer und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

1.1.3 Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Für wen?

Schüler*innen, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschlusses und beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung haben werden, können nach § 49 SGB III individuell unterstützt werden. Berufseinstiegsbegleiter*innen sind bei einem Bildungsträger beschäftigt, der von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt worden ist. Teilnahmevoraussetzungen für die BerEb ist, dass an der Schule das Angebot existiert, der oder die Schüler*in dafür ausgewählt wurde, da der junge Mensch zusätzliche Unterstützung in der Schule benötigt und die Eltern der Begleitung zugestimmt haben.

Wozu?

Ziel der BerEb ist es, die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse und wird nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule während der Ausbildungssuche und in der Anfangsphase der Berufsausbildung weitergeführt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken, Interessen und Fähigkeiten legen die Berufseinstiegsbegleiter*innen gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, wie diese Unterstützung im Einzelnen aussieht. Die Berufsberater*innen sind bei der Unterstützung während der gesamten Teilnahme mit eingebunden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung gehört die Unterstützung

- beim Erreichen des Abschlusses der allgemeinbildenden Schule
- bei der Berufsorientierung und Berufswahl
- bei der Ausbildungsplatzsuche
- bei der Begleitung im Übergangssystem
- bei der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

Wer hilft weiter?

Seit dem Jahr 2019 steht die Berufseinstiegsbegleitung nicht mehr in allen Bundesländern zur Verfügung. Interessierte Schüler*innen sollten an ihrer Schule nachfragen, ob die Möglichkeit für eine Teilnahme gegeben ist. Auskunft erteilt auch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vor Ort.

1.1.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Für wen?

Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt, aber noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder noch nicht wissen, welchen Beruf sie nach der Schulbildung erlernen wollen, können nach den §§ 51 und 52 SGB III ihre Interessen und Stärken im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erkennen und erproben. Dabei kann auch der erfolgreiche (qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgeholt werden.

Wozu?

Sowohl in Form von Unterricht in Theorie und Praxis beim Bildungsträger als auch durch mehrwöchige (Orientierungs)Praktika lernen die Jugendlichen verschiedene Berufe und Betriebe kennen und finden so ihren Ausbildungsbetrieb. Neben fachlichem Know-how stehen Persönlichkeitsbildung, berufliche Grundfertigkeiten, betriebliche Qualifizierung, Grundlagenqualifizierung in IT- und Medienkompetenz, Sprachförderung und Bewerbungstraining auf dem Programm. Im Regelfall umfasst eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme 12 Monate und währenddessen besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Wer hilft weiter?

Über die Möglichkeit der Teilnahme informieren die Berufsberater*innen der Agentur für Arbeit oder die persönlichen Ansprechpartner*innen beim Jobcenter.

1.1.5 Einstiegsqualifizierung (EQ)

Für wen?

Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbewerber*innen, die bis zum 30. September keine Ausbildungsstelle finden konnten sowie junge Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Mit dieser Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 54a SGB III können Betriebe junge Menschen an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen. Gibt es zusätzlichen Unterstützungsbedarf während einer Einstiegsqualifizierung, kann die Förderung im Rahmen der Assitierten Ausbildung (AsA) nach § 74 SGB III eine Lösung sein (siehe nächste Seite)..

Wozu?

Während der Einstiegsqualifizierung - einem sozialversicherungspflichtigen Praktikum zwischen sechs bis zwölf Monaten - erlernen die Jugendlichen Grundlagen der Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf. Parallel zur Tätigkeit im Betrieb besuchen sie die Fachklasse in der Berufsschule und lernen hier die theoretischen Inhalte des Berufes. Gleichzeitig bietet eine EQ dem Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit, den jungen Menschen nicht nur in einem kurzen Bewerbungsgespräch kennenzulernen, sondern seine Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen längeren Zeitraum im täglichen Arbeitsprozess beobachten zu können. Falls ein Betrieb noch nicht oder längere Zeit nicht mehr ausgebildet hat, ermöglicht ihm die EQ einen (Wieder-) Einstieg in die betriebliche Ausbildung.

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Übernahme in ein reguläres Ausbildungsverhältnis, evtl. mit Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit. Die Jugendlichen schließen mit dem Betrieb einen Vertrag über die EQ ab und erhalten vom Betrieb eine Vergütung. Die Agentur für Arbeit oder das jeweilige Jobcenter erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zur Höhe von 243 Euro monatlich; ab dem 01.08.2020 monatlich 247 Euro. Auch zu den Sozialversicherungsabgaben erhalten Arbeitgeber*innen einen pauschalen Anteil. Für weitere Informationen siehe [Flyer der BA](#). Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbil-

dung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung führt die Bundesregierung für Teilnehmer*innen an einer Einstiegsqualifizierung eine Fahrkostenförderung zum Betrieb ein.

Wer hilft weiter?

Die Jugendlichen können sich bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter vor Ort beraten lassen sowie sich direkt bei den Arbeitgebern bewerben. Arbeitgeber*innen wenden sich an den Arbeitgeber-Service (AG-S) der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. der Jobcenter oder an die Kammer.

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung führt die Bundesregierung die Förderinstrumente der ausbildungsbegleitenden Hilfen und der Assitierten Ausbildung zusammen. Angebote der ausbildungsbegleitenden Hilfen stehen danach ab 2021 im Rahmen der Assitierten Ausbildung zur Verfügung. Dies ändert jedoch nichts an den eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten für junge Asylsuchende und Geduldete, die durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz und den damit eingeführten Stichtag der Einreise vor dem 01.08.2019 noch komplexer geworden sind. Hierzu erfolgt in Teil 2 dieser Broschüre eine ausführliche Darstellung. Für Grenzgänger*innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die ihre Berufsausbildung in Deutschland absolvieren, eröffnet das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung nun aber die Möglichkeit, während einer betrieblichen Berufsausbildung mit der weiterentwickelten Assitierten Ausbildung gefördert zu werden.

1.1.6 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Für wen?

Förderungsbedürftig sind (angehende) Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen werden in kleinen Lerngruppen oder in Einzelunterricht und in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten durchgeführt.

Wozu?

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, die zukünftig im Rahmen der Assistierten Ausbildung nach den §§ 74 ff. SGB III gewährt werden, sollen förderungsbedürftigen jungen Menschen die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche sollen verhindert werden.

Für junge Menschen in einer Einstiegsqualifizierung sollen ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Absolvierung der Einstiegsqualifizierung ermöglichen und die Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung verbessern.

Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können auch nach Ausbildung zur Verfestigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Für die Teilnehmenden entstehen keine Kosten.

Wer hilft weiter?

Bei Interesse an ausbildungsbegleitenden Hilfen berät die vor Ort zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter. Sie kann den Bildungsträger benennen, der diese aktuell vor Ort anbietet.

1.1.7 Assistierte Ausbildung (AsA)

Für wen?

Bisher waren gemäß § 130 SGB III lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können, förderfähig. Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung ist eine Weiterentwicklung der AsA in den §§ 74 ff. SGB III und ein ausbildungsvorbereitendes und ausbildungsbegleitendes Unterstützungsangebot für all jene Jugendlichen vorgesehen, die eine Berufsausbildung ohne Unterstützung nicht aufnehmen und/oder erfolgreich absolvieren können. Unterstützt wird nach wie vor sowohl der Jugendliche selbst als auch der Ausbildungsbetrieb durch einen von der Agentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter ausgesuchten Bildungsträger.

Wozu?

Ziel der Assistierten Ausbildung ist es, förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe zu einem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung bzw. zu ausgebildeten Fachkräften zu verhelfen. Zu den Dienstleistungen für die Jugendlichen gehören bewährte Elemente wie Bewerbungstrainings und Praktika in der Vorbereitungsphase, Nachhilfe, Beratung, Hilfen zur Lebensbewältigung und Existenzsicherung in der Ausbildung. AsA wird in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten, aber auch durch die regelmäßige Begleitung im Betrieb, umgesetzt.

An die Betriebe richten sich Angebote wie Bewerbungs- und Ausbildungsmanagement, Beratung und Information in Hinblick auf spezifische Zielgruppen, Unterstützung bei der Lernortkooperation mit der Berufsschule. Beide Seiten können bei Krisen und Konflikten unterstützt werden.

Die AsA unterteilt sich in eine ausbildungsvorbereitende und eine ausbildungsbegleitende Phase, die je nach Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden können. In der bis zu sechs monatigen ausbildungsvorbereitenden Phase werden die förderungsbedürftigen jungen Menschen auf die Aufnah-

me einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt. In der ausbildungsbegleitenden Phase erfolgt die Unterstützung

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Wer hilft weiter?

Die Auswahl der teilnehmenden jungen Menschen erfolgt durch die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ und dem Unterpunkt „[Ich brauche Hilfe für oder während meiner Ausbildung](#)“.

1.1.8 Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Für wen?

Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) soll nach den §§ 76 ff. SGB III lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder einer Assistierten Ausbildung nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung – möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr – angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt. Auch Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Wozu?

Um den Erwerb eines Berufsabschlusses zu ermöglichen, kann die BaE in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt werden, wobei die jungen Menschen, unabhängig vom Modell, wie alle Auszubildenden zusätzlich die Berufsschule besuchen:

➔ integratives Modell:

Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch die Berufsschule und betriebliche Phasen ergänzt wird. Das integrative Modell eignet sich für junge Menschen, die einer intensiveren, engmaschigeren Förderung bedürfen, um einen Berufsabschluss erreichen zu können.

➔ kooperatives Modell:

Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt statt und in der fachtheoretischen Ausbildung wird die Berufsschule von dem beauftragten Bildungsträger unterstützt.

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

- Nachhilfe in Theorie und Praxis
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten
- Prüfungsvorbereitung
- Nachhilfe in Deutsch
- Unterstützung bei Alltagsproblemen
- Vermittelnde Gespräche mit Ausbildern, Lehrkräften und Eltern

Für die Teilnehmenden entstehen keine Kosten. Die Auszubildenden erhalten eine von der Agentur für Arbeit finanzierte Ausbildungspauschale.

Wer hilft weiter?

Der Zugang erfolgt entweder über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit oder die persönlichen Ansprechpartner*innen der Jobcenter.

1.2 Finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung

Bei den beiden nachfolgend aufgeführten Leistungen handelt es sich um rein finanzielle Hilfen zur Ausbildungsförderung, die unter bestimmten Voraussetzungen geleistet werden können.

1.2.1 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wer bekommt BAföG?

Leistungen nach dem BAföG werden als (Voll)zuschuss oder Darlehen während eines Studiums oder eines allgemeinen Schulbesuchs ab Klasse 10 gewährt. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – so genannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Gefördert werden aber mindestens 2-jährige Ausbildungen an Berufsfachschulen.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 BAföG aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status (dazu ausführlicher in Teil 2), die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze.

Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres – bzw. z. B. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres – beginnen. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der Altersgrenze, wie z. B. bei Absolventen des zweiten Bildungsweges oder bei Auszubildenden, die aus familiären Gründen an der früheren Aufnahme der Ausbildung verhindert waren.

Was ist das Ziel der Leistung und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Ziel des BAföG ist es, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die per-

sönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner*innen und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Berechnungsbeispiele sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung www.bafög.de [hier](#) zu finden.

Außerdem berechnen die Ämter für Ausbildungsförderung der Studierenden-/Studentenwerke vorab und unverbindlich den voraussichtlichen BAföG-Förderungsbetrag. Sie legen dafür den Einkommensteuerbescheid der Eltern oder des/der Ehe-/Lebenspartner*in aus dem vorletzten Kalenderjahr zugrunde.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Die Leistungen nach dem BAföG müssen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden. Das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung können Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafög.de unter der Rubrik „Antrag stellen“ bzw. [hier](#) ermitteln.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Weitere Infos sind unter www.bafög.de oder unter www.studentenwerke.de zu finden.

Ausländische Studierende, Studienbewerber*innen und Interessierte finden zudem auch auf dem Portal www.internationale-studierende.de viele nützliche Informationen rund ums Studium in Deutschland. Dort beantwortet das Deutsche Studentenwerk Fragen, die sich ausländische Studierende häufig stellen.

1.2.2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wer bekommt BAB?

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in § 56 ff. SGB III geregelt und wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung nur, wenn sie außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen können.

Diese Voraussetzung gilt nicht bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen; dort reduziert sich nur die Höhe der Förderung. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch BAB erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben.

Was ist das Ziel der Leistung und welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Ziel der Förderung ist es, die Wahl eines Berufes und die dafür notwendige Ausbildung unabhängig von den eigenen oder familiären Möglichkeiten zu eröffnen. Die Höhe der BAB hängt vom Gesamtbedarf und bei Berufsausbildung vom anzurechnenden Einkommen ab. Der Gesamtbedarf für eine Berufsausbildung setzt sich zusammen aus dem Bedarf für den Lebensunterhalt, dem Bedarf für die Fahrtkosten und dem Bedarf für die sonstigen Aufwendungen, zum Beispiel einer Pauschale für die Arbeitskleidung.

Wo ist ein Antrag zu stellen?

Berufsausbildungsbeihilfe wird auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk die oder der Auszubildende ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird Berufsausbildungsbeihilfe erst nach Beginn der Berufsausbildung oder der berufsvorbereitenden Maßnahme beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

Wo sind weitere Informationen zu erhalten?

Weitere Informationen finden Sie zur Berufsausbildungsbeihilfe auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ sowie [hier](#).

Unter www.babrechner.arbeitsagentur.de stellt die Bundesagentur für Arbeit einen BAB-Rechner zur Verfügung.

1.3 Weitere Unterstützungsangebote der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter

Je nach Aufenthaltsstatus der Ratsuchenden stellt sich die Frage, inwiefern weitere Unterstützungsangebote der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter bei der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in Anspruch genommen werden können. Zwar gibt es für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II Ausschlüsse für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und teilweise auch für Unionsbürger*innen. Unabhängig davon stehen aber sämtliche Leistungen des SGB III durch die Arbeitsagenturen offen. Es besteht Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit und es können – wie in Teil 2 dieser Broschüre ausführlich erläutert wird – Leistungen zur Ausbildungsförderung gewährt werden. Neben der Beratung und Vermittlung *können* Ausbildungssuchende und Arbeitslose ohne Leistungsbezug auch im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III z. B. durch die Übernahme der Bewerbungskosten unterstützt werden. Außerdem *können* sie durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III gefördert werden. Bei diesen Förderungen handelt es sich aufgrund der „Kann-Formulierung“ im SGB III um Ermessensleistungen. Für die Inanspruchnahme der Beratung und Vermittlung sowie weiterer möglicher Ermessensleistungen müssen sich die Ratsuchenden von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden und sich arbeitsuchend bzw. arbeitslos ohne Leistung melden.

Nachfolgend wird ein allgemeiner Überblick zu den weiteren Fördermöglichkeiten und möglichen Ansprechstellen wie Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter gegeben. Inwieweit ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen zu berücksichtigen sind, wird in Teil 2 dieser Broschüre je nach Aufenthaltsstatus genauer erläutert.

1.3.1 Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff. SGB III)

Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung einschließlich Weiterbildungsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung einschließlich einer Qualifizierungsberatung anzubieten. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden.

Dementsprechend besteht ein Rechtsanspruch auf Berufsberatung; diese umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung, zum Berufswechsel sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung sowie zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung,
6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie aktuelle und zu erwartende Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Durchführung einer Potenzialanalyse entsprechend § 37 Absatz 1 SGB III *kann* angeboten werden.

Die Agentur für Arbeit hat Auszubildenden und Arbeitnehmer*innen Beratung auch zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit anzubieten.

Zudem hat die Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter Berufsorientierung durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und
2. zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber.

Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

1.3.2 Vermittlung (§§ 35 ff SGB III ggf. i. V. m. § 16 SGB II)

Die Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter hat Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung anzubieten. Hierfür ist zunächst die persönliche Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchender erforderlich. Unverzüglich nach der Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung hat die Agentur für Arbeit zusammen mit den Ratsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter zusammen mit der oder dem Ausbildungssuchenden oder der oder dem Arbeitssuchenden abschließt, werden

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

festgehalten.

Bei Änderungen ist sie anzupassen und spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden jungen Menschen spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen.

1.3.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 SGB II)

Mit dem Vermittlungsbudget (VB) wird laut Bundesagentur für Arbeit ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewährt werden können. Es handelt sich bei den Leistungen aus dem VB um Ermessensleistungen.

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Denkbar sind folgende Hilfen, die rechtzeitig im Vorfeld beantragt werden müssen:

- Bewerbungskosten
- Reisekosten
- Dolmetscher- und Übersetzungskosten
- bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen entstehenden Kosten
- Ausrüstungsbeihilfe

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus.

1.3.4 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II)

Arbeitslose, Ausbildungssuchende und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können auch durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterstützt werden. Dabei sollen die Teilnehmenden individuelle Förderleistungen erhalten, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützen. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen sie u. a. an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt und bestehende Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert oder beseitigt werden. Maßnahmenteile können in der Regel maximal sechs Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden, um insbesondere die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf/ die Zieltätigkeit feststellen zu können. Fahrt- und Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter kann den Förderbedarf bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt in einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Dieser berechtigt die Arbeitssuchenden zur Auswahl eines Trägers oder eines Arbeitgebers. Es kann allerdings auch vorkommen, dass potenzielle Teilnehmende in die Maßnahmen zugewiesen werden und hierbei kein Wunsch- und Wahlrecht ausüben können, wie z. B. bei Maßnahmen, die auf dem Wege der Auftragsvergabe organisiert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt junge Geflüchtete bei deren Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem im Rahmen der Aktivierungshilfen nach § 45 SGB III z. B. mit dem Angebot „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF). Es besteht die Möglichkeit, berufliche Praktika und Hilfestellung bei verschiedenen Fragen zu erhalten sowie Sprachkenntnisse zu verbessern. Diese Maßnahme wird unterschiedlich in den Regionen ausgestaltet und dauert in der Regel 6 bis 8 Monate. Für weitere Informationen sind die Vermittlungsfachkräfte der Agentur für Arbeit oder die Integrationsfachkräfte im Jobcenter vor Ort anzusprechen.

1.4 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit u. a.

Neben den Fördermöglichkeiten des SGB II und III stehen auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts über das SGB VIII weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung. Allerdings handelt es sich bei der Jugendhilfe immer um kommunale Aufgaben, die vor Ort ganz unterschiedlich ausgestaltet werden. Zudem ist die Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegenüber den Eingliederungsleistungen für junge Menschen unter 25 Jahren nach dem SGB II nachrangig.

1.4.1 Jugendsozialarbeit

Für wen?

Die Jugendsozialarbeit ist als eigener Leistungsbereich der Jugendhilfe gesetzlich im SGB VIII verankert. Während es die Aufgabe der Jugendarbeit ist, Angebote für alle jungen Menschen zu machen (§ 11 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen und auf die spezifische Situation junger Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, zugeschnitten sein und mit sozialpädagogischen Fachangeboten oder individuellen Hilfen reagieren. Die Jugendsozialarbeit ist eine professionelle, sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfe zur Integration benachteiligter junger Menschen bis 27 Jahre und wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt, wenn es einer besonderen Förderung bedarf. Die Situation junger Flüchtlinge und insbesondere die im Zusammenhang mit der Flucht gemachten Erfahrungen können Ausgangspunkt für einen besonderen Förderbedarf sein. Auch junge Menschen mit Migrationshintergrund können sozial benachteiligt sein und gehören dementsprechend zum Adressatenkreis der Jugendsozialarbeit.

Wozu?

Das Ziel aller Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 SGB VIII ist die Förderung der Entwicklung und der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, d. h. zu Menschen, die aufgrund einer autonomen Entscheidung in der Lage sind, einen Platz innerhalb der Gesellschaft zu finden. Die spezielle Rechtsgrundlage für die Leistungen der Jugendsozialarbeit ist § 13 SGB VIII:

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen

der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Wegen des Nachrangs der Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gegenüber den Eingliederungsleistungen für die unter 25-jährigen nach § 16 SGB II bleibt für die Jugendsozialarbeit nur noch ein eingeschränkter Anwendungsbereich.

Wer hilft weiter?

Vor Ort werden die verschiedenen Leistungen der Jugendsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb empfohlen wird, sich bei einem möglichen Bedarf mit dem Jugendamt vor Ort zu beraten, um individuelle Fördermöglichkeiten zu klären.

1.4.2 Jugendmigrationsdienste

Für wen?

Die Jugendmigrationsdienste unterstützen als Angebot der Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten, sowie deren Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung.

Wozu?

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule - Ausbildung -Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Als Teil des migrationspezifischen Beratungsangebots nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bieten die Jugendmigrationsdienste darüber hinaus für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an. Die Jugendmigrationsdienste beteiligen sich neben ihrer Beratungsarbeit aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen. Dabei kooperieren sie mit anderen relevanten Diensten und Einrichtungen. Sie nehmen eine Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion für die Zielgruppe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, wahr und initiieren und begleiten die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

Wer hilft weiter?

Weitere Infos zu den JMDs sind unter www.jugendmigrationsdienste.de zu finden. Auf der Homepage kann auch nach PLZ ein Jugendmigrationsdienst in der Nähe gefunden werden.

1.4.3 Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

Für wen?

Aufgrund der Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhalten im Rahmen der KAUSA-Servicestellen neben Selbstständigen auch Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie junge Geflüchtete und deren Eltern Informationen über die berufliche Ausbildung und werden an Partner*innen vor Ort vermittelt.

Wozu?

Ziel der KAUSA Servicestellen ist es, Selbstständige mit Migrationshintergrund für die Berufsausbildung zu gewinnen und die Ausbildungsbeteiligung von jungen Migrant*innen und Geflüchteten zu erhöhen. Hierfür werden auch die Eltern über die berufliche Ausbildung informiert. Neben der Beratung ist es das Ziel, die vorhandenen Netzwerke zu erweitern und gemeinsam mit Institutionen der Berufsbildung, Schulen sowie Migrantenorganisationen und Unternehmen dauerhafte Strukturen zur Unterstützung beim Einstieg in die berufliche Bildung aufzubauen sowie vorhandene enger zu verknüpfen.

Wer hilft weiter?

Aktuell stehen mehr als 20 KAUSA-Servicestellen in verschiedenen Städten und Regionen Deutschlands Selbstständigen, Jugendlichen und Eltern mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu Fragen der dualen Ausbildung zur Verfügung. Eine Übersicht der Standorte finden sie auf der Homepage www.jobstarter.de oder [hier](#).

1.4.4 Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)

Für wen?

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) unterstützt anerkannte Flüchtlinge, Spätaussiedler*innen, jüdische Immigrant*innen sowie zu diesem Personenkreis nachgereiste Ehegatten und Kinder unter 30 Jahre bei der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Sie prüft die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich und entscheidet, ob Bewerber*innen für die Förderung zugelassen werden. Nähere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie auf dem [Flyer](#) und [hier](#).

Wozu?

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) ist ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Bundesprogramm und zielt darauf ab, Ratsuchende optimal auf ihre akademische Laufbahn vorzubereiten. Die Bildungsberatung GF-H entwickelt gemeinsam mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan und unterstützt bei der Umsetzung dieses Plans. Zu den wichtigsten geförderten Maßnahmen gehören Sprachkurse und Kurse, die einen Hochschulzugang ermöglichen. Darüber hinaus gibt es eine finanzielle Förderung für Lernmittel, Fahrtkosten, Kosten des Sonderbedarfs (z. B. notwendige Kosten für Krankenversicherung, Übersetzungen, Beglaubigungen und Anerkennungen von Zeugnissen, etc.), Lebensunterhalt, Unterkunftskosten und notwendigen Nachhilfeunterricht.

Wer hilft weiter?

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) ist bundesweit an 22 Standorten mit festen Büros vertreten. An zahlreichen weiteren Orten bietet die Bildungsberatung GF-H ihren Service mobil an. Die Bildungsberatung GF-H ist dadurch an mehr als 100 Orten erreichbar. Für weitere Informationen siehe www.bildungsberatung-gfh.de

2. Zugang zur Ausbildungsförderung nach Aufenthaltsstatus

Nachfolgend werden nun die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor dargestellten Förderinstrumente und Unterstützungsangebote je nach Aufenthaltsstatus der Person dargestellt. Die im ersten Abschnitt gewählte Systematik wird beibehalten. Zur schnelleren Orientierung wurde am Rand der Broschüre ein farbiges Register angelegt.

2.1 Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis

Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis
ab S. 17

Personen mit einer Duldung
ab S. 31

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel ohne Förderungseinschränkungen
ab S. 47

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und Einschränkungen beim BAföG
ab S. 52

Unionsbürger*innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen
ab S. 59



<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Aufenthaltsgestattung-Traegervordruck.jpg>

2.1.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Eine Aufenthaltsgestattung (§§ 55 und 63 Asylgesetz – AsylG) ist das Papier, das Personen erhalten, die einen formellen Asylantrag gestellt haben. Die Aufenthaltsgestattung ist während des Asylverfahrens gültig und erlischt, wenn die Entscheidung über den Asylantrag „unanfechtbar“ geworden ist.

Da eine Aufenthaltsgestattung das Papier für die Zeit des laufenden Asylverfahrens ist, besteht bei den Betroffenen also gleichsam ein ergebnisoffener Aufenthalt: Falls der Asylantrag positiv entschieden wird, erhalten die Betroffenen anschließend eine Aufenthaltserlaubnis, falls der Asylantrag negativ entschieden wird, werden die Betroffenen ausreisepflichtig und erhalten anschließend eine Duldung, falls eine Ausreise und eine Abschiebung nicht möglich sein sollten. In beiden Fällen wird der Aufenthalt in Deutschland häufig noch zumindest mittelfristig sein. Insofern würde es Sinn ergeben, auch mit einer Aufenthaltsgestattung frühzeitig einen Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung einzuräumen. Seit August 2019 hat sich der Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung deutlich verbessert.

Praxistipp

Ausbildung, Studium oder Arbeit verbessern die Teilhabe- und die Bleibeperspektive!

Die Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Arbeit hat keinen Einfluss auf die Chance einer Anerkennung des Asylantrags.

Aber: Die frühzeitige Aufnahme einer Ausbildung verbessert natürlich die Teilhabeperspektiven *nach* einer Anerkennung als Flüchtling ganz erheblich.

Aber auch nach einer möglichen Ablehnung des Asylantrags bestehen mit einer begonnenen Ausbildung viel bessere Möglichkeiten, einen Aufenthaltstitel oder zumindest eine längerfristige Duldung (Ausbildungsduldung) zu erhalten. Zudem bietet später der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung eine ganze Reihe anschließender Aufenthaltsperspektiven. Dazu gehören etwa die Aufenthaltserlaubnisse nach § 19d AufenthG oder § 25a AufenthG, die speziell für derartige Konstellationen eingeführt worden sind. Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b, § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG ist denkbar. Hierauf wird im Kapitel zur Duldung detaillierter eingegangen.

Praxistipp

Bei der Arbeitsagentur melden!

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung sind dem Grunde nach stets leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind sie keine Kund*innen der Jobcenter (sie erhalten kein „Hartz IV“), sondern der Sozialämter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung müssen sie sich von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden.

Diese muss auch Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung als arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend aufnehmen und die vorgesehenen Leistungen des SGB III im Rahmen eines Anspruchs oder unter Ausübung ihres Ermessens prüfen, wenn sie die jeweiligen spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen und zumindest *theoretisch* eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten. Es ist nicht zulässig, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung abzuweisen mit dem Argument, sie hätten noch keine *konkrete* Arbeitserlaubnis. Ab dem vierten Monat ab Registrierung verfügen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nämlich normalerweise über einen *abstrakten* Arbeitsmarktzugang (§ 61 AsylG).

2.1.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

➔ **Eine schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall normalerweise nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Ausländerbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, der Dezernent*in oder der Bürgermeister*in besprochen werden: Es ist erklärtes politisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

➔ **Für eine betriebliche Ausbildung** ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann in der Regel nach einem dreimonatigen Aufenthalt durch die Ausländerbehörde erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens besteht für Personen mit Aufenthaltsgestattung sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis – sowohl in als auch außerhalb von Landesaufnahmeeinrichtungen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sind davon allerdings ausgeschlossen.

Für eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung muss ein formloser Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt und am besten eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklärung vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vorrangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt ([§ 61 Abs. 2 AsylG](#) in Verbindung mit [§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV](#) und [§ 32](#)

[Abs. 4 BeschV](#)). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Nach neunmonatiger Dauer des Asylverfahrens wird dies zu einem Rechtsanspruch.

Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Asylsuchende möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

➔ **Für ein Praktikum** ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes eines Ankunftsnachweises) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens besteht für Personen mit Aufenthaltsgestattung sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Landesaufnahmeeinrichtungen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch, wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in [§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung \(BeschV\)](#) in Verbindung mit [§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz \(MiLoG\)](#). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem für:

- Bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden
- Bis zu dreimonatige, ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind
- Im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung
- Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- Der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs
- Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

Im Gegensatz zu einem Praktikum gilt eine „Hospitation“ nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III.

➡ **Für eine andere Beschäftigung** ist stets eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens besteht für Personen mit Aufenthaltsgestattung sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Landesaufnahmeeinrichtungen. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Ansonsten gilt:

- Innerhalb der ersten vier Jahre des Aufenthalts kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss. Die frühere Vorrangprüfung ist seit 2019 flächendeckend abgeschafft worden.
- Ab dem 49. Monat entfällt die gesamte Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitserlaubnis wird allein durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Praxistipp

Zustimmung durch die Arbeitsagentur

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird bei der Ausländerbehörde gestellt. Das Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung angefragt. Falls alle Unterlagen vorliegen (unter anderem auch eine Stellenbeschreibung des/der Arbeitgeber*in, zu finden hier: www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Stellenbeschreibung“), hat das Arbeitserlaubnis-Team nur zwei Wochen Zeit für die Prüfung. Falls sie sich innerhalb dieser Zeit nicht bei der Ausländerbehörde zurückgemeldet hat, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV).

Bei Nachfragen oder zur Klärung von Unklarheiten sind die zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit auch telefonisch erreichbar, die Kontaktdaten finden sich auf der Seite www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Arbeitsmarktzulassung“.

Praxistipp

Arbeitsverbote

In bestimmten Fällen darf jedoch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden: Dies gilt zum einen bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach neun Monaten und sofern der Asylantrag noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, besteht wiederum ein Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die einen Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben sollten, darf eine Erwerbstätigkeit pauschal nicht erlaubt werden (§ 61 AsylG). In diesem Fall stehen sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, und die Leistungen der Arbeitsagentur können (mit Ausnahme der Beratung) nicht erbracht werden.

2.1.3 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ **Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)**
 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufsorientierung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)**
 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 SGB III)**
 Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, die bis zum 31. Juli 2019 eingereist sind, können bereits nach drei Monaten Aufenthalt Förderungen nach § 52 SGB III erhalten; Personen die ab dem 1. August 2019 eingereist sind, dagegen erst nach 15 Monaten Aufenthalt. Grundvoraussetzungen sind in beiden Fällen, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann sowie schulische und sprachliche Kenntnisse, „die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen“.

Das seit 1. August 2019 in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz hat die Sonderregelungen und ausländerrechtlichen Bedingungen des § 132 SGB III und des § 59 Abs. 3 SGB III aufgehoben.

➔ **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**
 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

Praxistipp

Eine betrieblich durchgeführte sechs- bis zwölfmonatige Einstiegsqualifizierung ist eine Beschäftigung, für die bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde notwendig ist. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV nicht erforderlich.

➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen** („§ 75 SGB III - alt)

Die Förderung im Rahmen der bisherigen ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens ohne jegliche Wartefristen in Anspruch nehmen.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 74ff SGB III)**

Für die *begleitende* Phase der AsA gilt: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Förderung ohne Wartefristen in Anspruch nehmen.

Für die Vorphase gilt: Personen mit Aufenthaltsgestattung, die bis zum 31. Juli 2019 eingereist sind, können nach drei Monaten Aufenthalt die Förderung erhalten. Personen die ab dem 1. August 2019 eingereist sind, dagegen erst nach 15 Monaten Aufenthalt. Grundvoraussetzungen sind in beiden Fällen, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann sowie schulische und sprachliche Kenntnisse, „die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen“.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Eine Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) ist für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ausgeschlossen.

2.1.4 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ **BAföG**

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

→ „selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ oder

→ „zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den „[Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)](#)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischenliegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Mutterschutz oder Elternzeit
- Erwerbsminderung
- Erreichung des Rentenalters
- medizinische oder berufliche Rehabilitation
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Beispiel 1

Frau J. ist Asylsuchende aus Afghanistan. Sie hat einen neunjährigen Sohn M. und eine 18-jährige Tochter K. Alle drei sind noch im Asylverfahren und besitzen Aufenthaltsgestattungen. Sie leben seit vier Jahren in Deutschland. Vor drei Jahren hat Frau J. für acht Monate in einer Teilzeitstelle als Aushilfe in einem Restaurant gearbeitet und damit monatlich etwa 800 Euro verdient. Nachdem sie betriebsbedingt gekündigt worden war, hat sie sich um die Betreuung ihres Sohnes gekümmert.

Die Tochter K. hat nun Abitur gemacht und würde gern studieren. Sie fragt, ob sie dafür BAföG erhalten kann, obwohl sie eine Aufenthaltsgestattung besitzt.

Antwort:

Ja. Die Voraussetzungen für einen BAföG-Anspruch sind gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG erfüllt. Ihre Mutter lebt innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens seit drei Jahren in Deutschland. Sie hat in dieser Zeit mehr als sechs Monate rechtmäßig gearbeitet und mit dem Einkommen auch ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können. Da sie sich danach um ihren unter zehnjährigen Sohn gekümmert hat, zählt diese Zeit auch als „Erwerbstätigkeit“. Ein BAföG-Anspruch besteht.

→ Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

Aber es besteht seit 1. September 2019 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Beispiel 2

Der 28-jährige syrische Staatsbürger H. lebt seit sechs Jahren in Deutschland. Innerhalb der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts hatte er eine Aufenthaltserlaubnis als Bachelor-Studierender gem. § 16 Abs. 1 AufenthG. Neben dem Studium hat er entsprechend seiner ausländerrechtlichen Möglichkeiten stets in Teilzeit gearbeitet und damit seinen Lebensunterhalt verdient. Vor einem Jahr hat er aufgrund der politischen Entwicklung in Syrien einen Asylantrag gestellt. Daraufhin hat er seine Aufenthaltserlaubnis verloren und eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Er hat nun ein Masterstudium begonnen, das er in zwei Jahren abgeschlossen haben wird.

Er fragt, ob er einen Anspruch auf BAföG haben kann.

Antwort:

Ja. Er erfüllt die ausländerrechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG: Er lebt selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland und war in dieser Zeit unabhängig vom Studium berechtigt erwerbstätig. Mit der Erwerbstätigkeit hat er seinen Lebensunterhalt bestritten. Nun hat er auch mit der Aufenthaltsgestattung Anspruch auf BAföG.

➔ **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung sind seit August 2019 für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung stets ausgeschlossen. Es besteht jedoch ein Bestandsschutz nach § 448 SGB III für Personen, die ihre Ausbildung vor dem 31. Dezember 2019 begonnen haben und der Antrag auf BAB entsprechend vor dem 31. Dezember 2019 gestellt worden ist. Allerdings gilt dies nur für Personen bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.

Aber es besteht seit 1. September 2019 Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) sowie nach § 2 AsylbLG (nach 18 Monaten Aufenthalt).

➔ **Leistungen nach AsylbLG**

Menschen mit Aufenthaltsgestattung haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

• **Grundleistungen innerhalb der ersten 18 Monate**

Innerhalb der ersten 18 Monate des Aufenthalts in Deutschland besteht auch während einer Ausbildung Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG. Der Regelbedarf liegt im Jahr 2020 für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) bei 351 Euro, wobei es in den Ländern und Kommunen ermöglicht worden ist, die Leistung teilweise als Sachleistung zu erbringen. Zusätzlich müssen die Leistungen für Strom, Heizung und Hausrat sowie des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht werden. Darüber hinaus ist seit dem 1. September 2019 eine Kürzung um 10 Prozent für alleinstehende Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften neu. Zudem besteht ein Anspruch, sonstige Leistungen zu erhalten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG). Die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (etwa Minderjährige, Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen oder mit einer Behinderung) müssen auch bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

Praxistipp

Studium führt zur Krankenversicherungspflicht

Einer der wesentlichen Kritikpunkte am Asylbewerberleistungsgesetz ist die Tatsache, dass die Gesundheitsversorgung stark eingeschränkt ist und normalerweise nur die Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen abdeckt. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nicht. Durch die Aufnahme eines Studiums entsteht jedoch in der Regel eine Krankenversicherungspflicht – auch während des Asylverfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V); die Absicherung im Krankheitsfall ist dann über eine gesetzliche Krankenversicherung gegeben und damit wesentlich besser. Die Beitragskosten muss das Sozialamt übernehmen (§ 6 AsylbLG).

➔ **„Analogleistungen“ nach 18 Monaten**

Nach einem 18-monatigen Aufenthalt besteht normalerweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Die Höhe und Art der Leistungen richten sich nach den regulären Vorschriften der normalen Sozialhilfe des SGB XII. Der Regelbedarf beträgt für eine*n alleinstehende*n Leistungsberechtigte*n in einer Wohnung 432 Euro (Stand Januar 2020), es wird eine Krankenversicherungskarte ausgegeben und die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr eingeschränkt.

Die früheren Leistungsausschlüsse nach § 2 während einer Ausbildung sind zum 1. September 2019 weitgehend gestrichen worden.

Künftig wird bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG folgendes unterschieden:

- Während einer „dem Grunde nach“ BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.
- Während einer „dem Grunde nach“ BAföG-förderfähigen Ausbildung (z. B. schulische Ausbildung,

Studium oder Schulbesuch) besteht künftig ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Nur in diesem Fall liegt es jedoch im Ermessen des Sozialamts, ob es die Leistung ganz oder teilweise als Darlehen erbringt. Das Sozialamt dürfte für diese Ermessensentscheidung vermutlich prüfen, ob auch BAföG in einem vergleichbaren Fall teilweise als Darlehen gewährt würde (etwa für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen). Übrigens: Aufgrund der Gesetzesformulierung besteht für Gestattete hier auch dann ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie bereits die Altersgrenze für Studierende überschritten haben sollten.

➔ **Wohngeld:**

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#)). Voraussetzung ist dann jedoch, dass durch das Ausbildungsgehalt (nicht durch AsylbLG-Leistungen!) ein ausreichender Teil des Lebensunterhalts sichergestellt ist.

2.1.5 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt ab dem ersten Tag des Aufenthalts, auch wenn noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, wenn ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könnte. Dies gilt bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts, obwohl noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, wenn es sich um Menschen han-

delt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, gegenwärtig gilt dies für Syrien und Eritrea (§ 39a SGB III).

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach einem dreimonatigen Aufenthalt ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könnte. Dies gilt bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts, obwohl noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, gegenwärtig gilt dies für Syrien und Eritrea. (§ 44 i. V. m. § 39a SGB III)

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könnte. Die Leistung kann bereits ab dem ersten Tag des Aufenthalts erbracht werden, obwohl noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, gegenwärtig gilt dies für Syrien und Eritrea. (§ 45 i. V. m. § 39a SGB III)

Praxistipp

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der [Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III](#) ausdrücklich „*kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.*“ (Randnummer 45.01)

Das heißt: Auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

2.1.6 Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen

Praxistipp Zugang zu Sprachförderung

➔ Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge jedoch nur für jene Asylsuchende, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, was seit 01.08.2019 nur noch für Syrien und Eritrea gilt und nur soweit nach der Dublin-Regelung keine Zuständigkeit eines anderen EU-Staats besteht. [Informationen](#) und [Antragsformulare](#) finden Sie auf der Seite www.bamf.de

Seit August 2019 haben darüber hinaus auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung aus anderen Herkunftsstaaten die Möglichkeit, zum Integrationskurs zugelassen zu werden, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einreise vor dem 1. August 2019,
- seit mindestens drei Monaten gestatteter Aufenthalt,
- nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ und
- „Arbeitsmarktnähe“

besteht. Hierfür müssen sie bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sein, eine Beschäftigung oder betriebliche Ausbildung absolvieren oder sich in einer geförderten Maßnahme befinden (z. B. BvB). Auf das Kriterium der „Arbeitsmarktnähe“ kommt es nicht an, wenn die Person ein Kind unter drei Jahren zu betreuen hat oder ein Kind bis sechs Jahre, dessen Betreuung nicht gesichert ist.

➔ Berufsbezogene Sprachförderung

Als Sprachkursangebot, „um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern“, existiert die berufsbezogene Deutschsprachförderung entsprechend der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV). Verantwortlich für die Durchführung der Sprachkurse ist das BAMF, indem es öffentliche und private Träger für die Durchführung zulässt. Auch Asylsuchende können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden. Informationen zu den Sprachkursen finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

Nach § 45 a AufenthG können Personen mit Aufenthaltsgestattung unter denselben Voraussetzungen wie beim Integrationskurs zu den berufsbezogenen Deutschkursen zugelassen werden. Antragsteller*innen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a AsylG sind demnach vom Zugang zum Sprachkursangebot ausgeschlossen.

2.1.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit u.a.

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit

angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen. Vielmehr besteht mit den Jugendmigrationsdiensten ein spezielles Beratungsangebot auch für junge Geflüchtete. Dies gilt auch für die KAUSA Servicestellen. Die Leistungen nach den Richtlinien des Garantiefonds Hochschule bleiben anerkannten Geflüchteten vorbehalten.

2.1.8 Tabellenübersichten

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen					
	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien und Eritrea	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	Nein	Nein	Die Pflicht zum Leben in Landeseinrichtungen ist auf 18 Monate, für Familien mit Kindern auf sechs Monate, verlängert worden, in manchen Fällen noch länger. Dennoch gibt es für die Bundesländer viele Möglichkeiten einer frühzeitigen Zuweisung, siehe hier . Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja	Ja	Ja	Ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nein	Nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nein	Nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nein	Nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Landeseinrichtungen					
	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien und Eritrea	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja (Ermessen)	Nein	Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)			
Beratung	Ja	Ja	Ja	Ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	Nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	Nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	Nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung				
Wer?	„Gute Bleibeperspektive“ → nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	<p>Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)</p> <p>Ansonsten: nein.</p>	Nein (aber Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) bzw. § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	<p>Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)</p> <p>Ansonsten: nein.</p>	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III - alt	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist. Seit Mai 2020 ist die AbH Teil der AsA.
Assistierte Ausbildung (AsA) Vorphase (§ 75a SGB III)	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Assistierte Ausbildung (AsA); Begleitende Phase (§ 75 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	Nein	Nein	Nein	
BAföG	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG). Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).

2.2 Personen mit einer Duldung

Personen mit einer
Duldung

The form is divided into three main sections:

- Section 2 (Top):** Contains administrative fields: "Seriennummer des Klebeetiketts:", "Ertauschungskarte", "1. Verlängerung:", "2. Verlängerung:", and "Nebenbestimmungen:". It also features a large eagle emblem and the text "Aussetzung der Abschiebung (Duldung)" and "Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!".
- Section 3 (Middle):** Features a large eagle emblem and a "Stempel" box. It includes the QR code "Q0000000" and the text "Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht." and a checkbox "Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers."
- Section 4 (Bottom):** Contains a form for personal data: "Name:", "Vorname:", "Geburtsdatum:", "Geburtsort:", "Geschlecht/ Grad:", "Augenfarbe:", "Staatsangehörigkeit:". It also includes the QR code "Q0000000" and a section for "Aussetzende Behörde (Bescheinigung)" with fields for "Ort:", "Im Auftrag:", and "Datum, Unterschrift:". A "Stempel" box is also present.

<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Duldung-Traegervordruck.jpg>

2.2.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Personen mit einer Duldung sind (meist nach abgelehntem Asylverfahren) ausreisepflichtig, allerdings kann eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aktuell nicht durchgeführt werden. Eine Duldung kann auch erteilt werden, „wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“ eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60c oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erfüllt sind.

Praxistipp

Bei der Arbeitsagentur melden!

Menschen mit einer Duldung sind dem Grunde nach stets leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind sie keine Kundinnen oder Kunden der Jobcenter (sie erhalten kein „Hartz IV“), sondern der Sozialämter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung müssen sie sich von sich aus an die Agentur für Arbeit wenden.

Diese muss auch Menschen mit einer Duldung als arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend aufnehmen und die vorgesehenen Leistungen des SGB III im Rahmen eines Anspruchs oder unter Ausübung ihres Ermessens prüfen, wenn sie die jeweiligen spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen und zumindest *theoretisch* eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten. Es ist nicht zulässig, Personen mit einer Duldung prinzipiell abzuweisen mit dem Argument, sie hätten noch keine *konkrete* Arbeitserlaubnis. Ab dem vierten Monat ab Registrierung verfügen Personen mit einer Duldung nämlich normalerweise über einen *abstrakten* Arbeitsmarktzugang (§ 32 BeschV).

Praxistipp

Auch wenn keine Duldung erteilt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet

Manchmal kommt es vor, dass die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ein anderes, im Gesetz nicht vorgesehenes Papier, erteilt. Dies ist rechtswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2003 festgestellt: *„Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z. B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“* (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; [2 BvR 397/02](#)).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Anspruch auf BAföG unabhängig vom Vorliegen der Duldungsbescheinigung bestehen kann:

„Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen.“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; [5 C 13.13](#))

2.2.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

➔ **Eine schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Duldung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall normalerweise nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Duldung die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Ausländerbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, der Dezernent*in oder der Bürgermeister*in besprochen werden: Es ist erklärtes politisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

➔ **Für eine betriebliche Ausbildung** ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann für Menschen mit einer Duldung außerhalb von Landesaufnahmeeinrichtungen ab dem ersten Tag des Aufenthalts durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Für Menschen mit einer Duldung in Landes-einrichtungen kann zwar eigentlich erst nach sechs Monaten Duldungszeit eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Da es sich aber bei der Ausbildungsduldung um eine Spezialnorm handelt, gilt nach unserer Auffassung diese sechsmonatige Wartezeit für Ausbildung nicht – sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sind.

Praxistipp

Ausbildungsduldung

Zur Ausbildungsduldung hat der Paritätische Gesamtverband eine ausführliche Arbeitshilfe veröffentlicht, siehe www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/publikationen/

Wenn ein Arbeitsverbot vorliegt, darf eine Beschäftigungserlaubnis auch für Ausbildung nicht erteilt werden (siehe weiter unten unter „Praxistipp: Arbeitsverbote“).

Für eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung muss ein formloser Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt und am besten eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklärung vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vorrangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 [BeschV](#) und § 32 Abs. 4 [BeschV](#)). Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausbildung, ansonsten handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Menschen mit Duldung möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

➔ **Für ein Praktikum** ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann in den meisten Fällen ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden. Falls die Betroffenen noch verpflichtet sind, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann die Erlaubnis erst nach sechsmonatiger Duldungszeit erteilt werden.

Ein gesetzliches Arbeitsverbot führt dazu, dass auch für ein Praktikum keine Arbeitserlaubnis erteilt werden darf (siehe weiter unten „Praxistipp: Arbeitsverbote“).

In vielen Fällen eines Praktikums ist, wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem für:

- Bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden,
- bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung,
- Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs,
- Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

Im Gegensatz zu einem Praktikum gilt eine „Hospitation“ nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III.

➔ **Für eine andere Beschäftigung** ist stets eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. Falls die Betroffenen noch verpflichtet sind, in einer

Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann die Erlaubnis erst nach sechsmonatiger Duldungszeit erteilt werden. Ein gesetzliches Arbeitsverbot (siehe unten unter „Praxistipp: Arbeitsverbote“) führt dazu, dass auch für ein Praktikum keine Arbeitserlaubnis erteilt werden darf.

Eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt, aber eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.

Praxistipp

Arbeitsverbote

In bestimmten Fällen besteht ein gesetzliches Arbeitsverbot für Menschen mit einer Duldung.

Dies gilt zum einen für Menschen mit Duldung aus den so genannten **sicheren Herkunftsstaaten (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG)**:

Diese wurden seit 1. Januar 2020 stark ausgeweitet: Nun sollen sie einem absoluten Beschäftigungsverbot auch dann unterliegen,

- wenn ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde,
- wenn sie ihren nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag zurückgenommen haben. Das Verbot soll nur dann nicht gelten, wenn die Rücknahme auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim BAMF erfolgte. Was das indes heißen soll, ist völlig unklar: Nach § 24 Abs. 1 AsylG ist das BAMF verpflichtet, *jede*n* Asylantragstellende*n über den „Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten“ zu unterrichten. Ob diese Standardinformation als „Beratung“ in diesem Sinne verstanden werden soll oder ob eine spezielle Beratung (in der Gesetzesbegründung ist die Rede von einer „entsprechenden“ Beratung) erwartet wird, bleibt im Dunklen. In diesem Fall nämlich läge es allein in der Verantwortungs-

sphäre des BAMF, eine solche „entsprechende“ Beratung anzubieten oder nicht anzubieten und damit das Beschäftigungsverbot in Kraft treten zu lassen oder zu vermeiden.

- wenn ein **Asylantrag nicht gestellt** wurde. Naturgemäß kann ein nicht gestellter Asylantrag nicht mit einer Frist verknüpft werden. Die Folge ist: Sämtliche geduldeten Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die in der Vergangenheit keinen Asylantrag gestellt haben, werden zukünftig dem Arbeitsverbot unterliegen. Dies betrifft viele Menschen, die vor vielen Jahren im Zuge des Jugoslawien-Krieges eingereist sind, nie einen Asylantrag gestellt haben und seitdem in Kettenduldungen verharren. Zukünftig könnten sie nach dem Gesetzeswortlaut ihre Beschäftigungserlaubnis verlieren. Dies kann jedoch mit der Regelung nicht beabsichtigt sein: Denn nur Personen, die erst nach diesem Stichtag nach Deutschland eingereist waren, sollen dem Beschäftigungsverbot unterliegen. In derartigen Fällen kann es sich daher lohnen, Rechtsmittel gegen ein Arbeitsverbot einzulegen.
- Ausnahmen von den beiden zuletzt genannten, neuen Beschäftigungsverboten bestehen für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, „wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte“.

Es gibt eine **Bestandsschutzregelung** für Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 erlaubt wurden – für diese sollen die neuen

Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht gelten (§ 104 Abs. 16 AufenthG).

Unabhängig vom Herkunftsstaat besteht ein Arbeitsverbot für Menschen mit einer Duldung, wenn sie aus **selbst zu vertretenen Gründen nicht abgeschoben werden können** (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG) – zum Beispiel, weil sie durch eigene Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben das entscheidende Abschiebungshindernis selbst herbeiführen. Wichtig ist jedoch: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Dasselbe gilt, wenn auch ohne das eigene „Fehlverhalten“ eine Abschiebung möglich wäre, weil es mit dem Herkunftsstaat ein Rückübernahmeabkommen gibt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot. Wichtig ist auch: Ein eventuelles „Fehlverhalten“ von Eltern oder anderen Familienangehörigen darf nicht zu einer Sippenhaftung führen. Es kommt einzig und allein auf das „eigene“ Verhalten an.

Praxistipp

Neue „Duldung bei ungeklärter Identität“

Durch das so genannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ ist eine Duldung mit dem Zusatzvermerk „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a in Verbindung mit § 60b AufenthG, die so genannte „Duldung light“) eingeführt worden. Mit einer solchen Duldung darf keine Beschäftigungserlaubnis ausgestellt werden. Eine solche Duldung wird nach § 60b Abs. 1 ausgestellt, wenn *„die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt“*.

Auch hier kommt es also auf die Kausalität zwischen dem eigenen „Fehlverhalten“ und der Unmöglichkeit der Abschiebung an. Eine „Duldung light“ mit Arbeitsverbot darf nur erteilt werden, wenn aufgrund des individuellen „Fehlverhaltens“ die Abschiebung kausal nicht möglich ist. Wenn andere Abschiebungshindernisse (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) hinzukommen, ist dies unzulässig. Auch wenn trotz nachgewiesener Bemühungen unverschuldet kein Pass ausgestellt wird, ist die „Duldung light“ nicht rechtmäßig. Und schließlich ist sie unzulässig, wenn unabhängig davon auch ohne Pass eine Abschiebung möglich wäre, weil es mit dem jeweiligen Staat ein Rückübernahmeabkommen gibt. Denn dann ist die Verletzung der individuellen Mitwirkungspflicht nicht kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung.

In der neuen Regelung zur „Duldung light“ werden die Pflichten ausdrücklich benannt, die für die Identitätsklärung bestehen. Dazu gehören:

- Bemühungen, einen Pass zu beschaffen,
- bei den Heimatbehörden (auch mehrfach) vorzusprechen und die verlangten Mitwirkungshandlungen zu erfüllen,

- eine sog. „Freiwilligkeitserklärung“ abzugeben,
- die Gebühren für die Passbeschaffung zu zahlen.

Wichtig ist dabei allerdings: Während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens darf nicht verlangt werden, sich an die Heimatbehörden zu wenden; diese Ausnahme gilt auch während eines Asylfolgeverfahrens und während des Gerichtsverfahrens nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“. Vorhandene Identitätsdokumente müssen allerdings auch während des Asylverfahrens ausgehändigt werden. Die Ausländerbehörde muss auf die verlangten Mitwirkungspflichten hinweisen und über die notwendigen Schritte konkret aufklären. Auch durch eine eidesstaatliche Versicherung kann glaubhaft gemacht werden, dass die Mitwirkungspflichten erfüllt worden sind. Eine wahrheitswidrige eidesstattliche Versicherung erfüllt allerdings einen Straftatbestand. Bei den Bemühungen der Identitätsklärung und der Passbeschaffung wird es sehr wichtig sein, möglichst alles zu dokumentieren, um der Ausländerbehörde die (unverschuldet erfolglosen) Bemühungen glaubhaft machen zu können.

Die verlangten Mitwirkungshandlungen können jederzeit nachgeholt werden. Dann ist eine normale Duldung auszustellen und das Arbeitsverbot würde nicht mehr greifen. Und: Die Duldung bei ungeklärter Identität darf nur ausgestellt werden, wenn die ungeklärte Identität oder der fehlende Pass kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Wenn andere, nicht selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse dazu kommen, muss eine „normale Duldung“ ohne Arbeitsverbot ausgestellt werden.

Zeiten mit einer „Duldung bei ungeklärter Identität“ werden nicht angerechnet, wenn es um den Erwerb von Vorduldungszeiten geht – also insbesondere für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis.

Wenn sich geduldete Personen bereits in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden, darf die „Duldung bei ungeklärter Identität“ bis zum 1. Juli 2020 nicht angewandt werden. Auch wenn bereits eine Ausbildungsduldung oder eine Beschäftigungsduldung erteilt oder beantragt worden ist und die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden, darf die „Duldung bei ungeklärter Identität“ nicht ausgestellt werden (§ 105 AufenthG).

Wichtig ist dabei auch: Das Beschäftigungsverbot aus § 60b Abs. 5 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) ist von seinen Voraussetzungen her weitgehend deckungsgleich mit dem im Gesetz schon lange existierenden Beschäftigungsverbot aus § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG (bei selbst verschuldetem Abschiebungshindernis). Da sich beide Regelungen inhaltlich überlagern, stellt sich die Frage, welches der beiden Beschäftigungsverbote vorrangig anwendbar ist? Da die neue „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ eine Spezialnorm ist, ist diese Regelung juristisch vorrangig. Das alte Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG ist somit nach unserer Auffassung nicht mehr anwendbar. So sieht es auch die Ausländerbehörde des Landes Berlin in ihren Verfahrenshinweisen (Nr. 60a.6.1.2), zum Download hier: <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>

Wichtig ist dies deshalb, weil für die Anwendung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ und des damit verbundenen Arbeitsverbots Bestandsschutzregelungen für Personen greifen, die bereits eine Beschäftigung ausüben (siehe oben) und die Ausländerbehörde ausdrückliche Hinweis- und Aufklärungspflichten hat.

2.2.3 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

- ➔ **Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)**
Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sonder Voraussetzungen erhalten.
- ➔ **Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)**
Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.
- ➔ **Zugang zur Berufsvorbereitung**
Zugang besteht unabhängig vom Herkunftsland, wenn sie sich bereits seit drei Monaten (bei einer Einreise vor dem 1. August 2019) bzw. bereits seit neun Monaten (bei einer Einreise ab dem 1. August 2019) „geduldet“ in Deutschland aufhalten. *Achtung:* Anders als bei Personen mit Aufenthaltsgestattung zählt hier nicht die reine Aufenthaltszeit, sondern nur die Zeit ab Erteilung der ersten Duldung! Falls jedoch schon zuvor mit einer Aufenthaltsgestattung die Maßnahme begonnen wurde und erst währenddessen eine Duldung erteilt wird, kann die Maßnahme ohne Unterbrechung weiter durchlaufen werden. Zudem müssen sie über schulische und sprachliche Kenntnisse verfügen, dass sie „einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen“ und sie dürfen keinem Arbeitsverbot unterliegen.
- ➔ **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**
Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sonder Voraussetzungen erhalten.
- ➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 – alt)**
Die bisherigen ausbildungsbegleitenden Hilfen können für Menschen mit einer Duldung ohne Wartefrist in Anspruch genommen werden.

➔ **Assistierte Ausbildung (§ 74ff SGB III)**

Für die *begleitende* Phase der AaA gilt: Personen mit einer Duldung können die Förderung ohne Wartezeiten in Anspruch nehmen.

Für die Vorphase gilt: Personen mit Duldung, die bis zum 31. Juli 2019 eingereist sind, können nach drei Monaten Aufenthalt die Förderung erhalten. Personen die ab dem 1. August 2019 eingereist sind, dagegen erst nach 15 Monaten Aufenthalt. Grundvoraussetzungen sind in beiden Fällen, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann sowie schulische und sprachliche Kenntnisse, „die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen“.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

Personen mit einer Duldung sind seit 1. August 2019 ausnahmslos ausgeschlossen.

2.2.4 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ **BAföG**

• **Personen, die mindestens 15 Monate in Deutschland leben**

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein uneingeschränkter Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Ankunftsachweis sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2a BAföG)

• **Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben**

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 BAföG](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn

→ *„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG \(BAföG-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ ([BAföG-VwV](#), Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit,
- Mutterschutz oder Elternzeit,
- Erwerbsminderung,
- Erreichung des Rentenalters,
- medizinische oder berufliche Rehabilitation,
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung,
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I,
- Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt (gerechnet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises). Falls die BAB nicht zum Leben reichen sollte, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

➔ Leistungen nach AsylbLG

• Grundleistungen innerhalb der ersten 18 Monate

Innerhalb der ersten 18 Monate des Aufenthalts in Deutschland besteht auch während einer Ausbildung Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG. Der Regelbedarf liegt im Jahr 2020 für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten (Regelbedarfsstufe 1) bei 351 Euro, wobei es in den Ländern und Kommunen ermöglicht worden ist, die Leistung teilweise als Sachleistung zu erbringen. Zusätzlich müssen die Leistungen für Strom, Heizung und Hausrat sowie des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht werden. Darüber hinaus ist neu seit dem 1. September 2019 eine Kürzung um 10 Prozent für alleinstehende Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften. Zudem besteht ein Anspruch, sonstige Leistungen zu erhalten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG).

• „Analogleistungen“ nach 18 Monaten

Nach einem 18-monatigen Aufenthalt besteht normalerweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Die Höhe und Art der Leistungen richten sich nach den regulären Vorschriften der normalen Sozialhilfe des SGB XII. Der Regelbedarf beträgt für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten in einer Wohnung 432 Euro (Stand Januar 2020), es wird eine Krankenversicherungskarte ausgegeben und die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr eingeschränkt.

Die früheren Leistungsausschlüsse nach § 2 während einer Ausbildung sind zum 1. September 2019 weitgehend gestrichen worden.

Dabei wird folgendes unterschieden:

- Während einer „dem Grunde nach“ **BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung** besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.
- Während einer „dem Grunde nach“ **BAföG-förderfähigen Ausbildung** besteht in den meisten

Fällen ebenfalls ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Hierbei gibt es jedoch mehrere Konstellationen, in denen es zum Teil darauf ankommt, ob die Betroffenen bei den Eltern wohnen und ob sie tatsächlich BAföG erhalten:

- **Schüler*innen** haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, **wenn sie bei ihren Eltern wohnen**. Dies war auch bislang schon so (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).
- **Schüler*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen**, haben ebenfalls Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG-beziehen, dies aber nicht ausreicht.
- **Schüler*innen** in Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben auch dann Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie wegen Überschreiten der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf BAföG haben. Dies war auch schon bisher so (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).
- **Studierende, die bei den Eltern wohnen**, haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG beziehen, dies aber nicht ausreicht. Studierende, die *nicht* bei den Eltern wohnen, haben hingegen weiterhin keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Bei ihnen *können* jedoch im Rahmen des Ermessens Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 SGB XII erbracht werden.

➔ **Wohngeld:**

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#)). Voraussetzung ist dann jedoch, dass durch das Ausbildungsgehalt (nicht durch AsylbLG-Leistungen!) ein ausreichender Teil des Lebensunterhalts sichergestellt ist.

2.2.5 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)**

Personen mit einer Duldung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer Duldung haben spätestens nach einem dreimonatigen Aufenthalt, in Landesaufnahmeeinrichtungen nach sechs Monaten Duldungszeit, Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)**

Personen mit einer Duldung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach einem dreimonatigen Aufenthalt, in Landesaufnahmeeinrichtungen nach sechs Monaten Duldungszeit, erhalten, soweit sie nicht einem Arbeitsverbot unterliegen.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer Duldung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach einem dreimonatigen Aufenthalt, in Landesaufnahmeeinrichtungen nach sechs Monaten Duldungszeit, erhalten, wenn ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könnte.

2.2.6 Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen

Praxistipp

Sprachförderung

- **Integrationskurse**

Seit Oktober 2015 können einige Menschen mit einer Duldung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach § 44 Abs. 4 AufenthG jedoch nur für Personen, die eine so genannte Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen. Darunter fallen auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG sowie die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da es sich in beiden Fällen um eine Spezialform der Ermessensduldung handelt. Mit einer „normalen“ Duldung ist eine Zulassung zum Integrationskurs nicht möglich.

[Informationen](#) und [Antragsformulare](#) finden Sie auf der Seite www.bamf.de

- **Berufsbezogene Sprachförderung**

Als Sprachkursangebot, „um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern“, existiert die berufsbezogene Deutschsprachförderung entsprechend der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV). Menschen mit einer sog. Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG haben entsprechend Zugang zum Sprachangebot. Für alle anderen Personen mit einer „normalen“ Duldung gelten eine Reihe von Voraussetzungen, damit ein Zugang besteht. So müssen sie seit mindestens sechs Monaten geduldet sein und darüber hinaus arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sein oder sich in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einer betrieblichen Berufsausbildung befinden oder in einer Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer assistierten Ausbildung (AsA).

Informationen zu den berufsbezogenen Sprachkursen finden Sie auf der Seite www.bamf.de.

2.2.7 Zugang zu Unterstützungsangeboten seitens der Jugendsozialarbeit u.a.

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen. Vielmehr besteht mit den Jugendmigrationsdiensten ein spezielles Beratungsangebot auch für junge Geflüchtete. Dies gilt auch für die KAUSA Servicestellen. Die Leistungen nach den Richtlinien des Garantiefonds Hochschule bleiben anerkannten Geflüchteten vorbehalten.

2.2.8 Tabellenübersichten

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung in Landeseinrichtungen				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?		Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	
	Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020).	Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020).	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 60a Abs. 6, § 104 Abs. 16 AufenthG).	
Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja	Ja	Ja	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

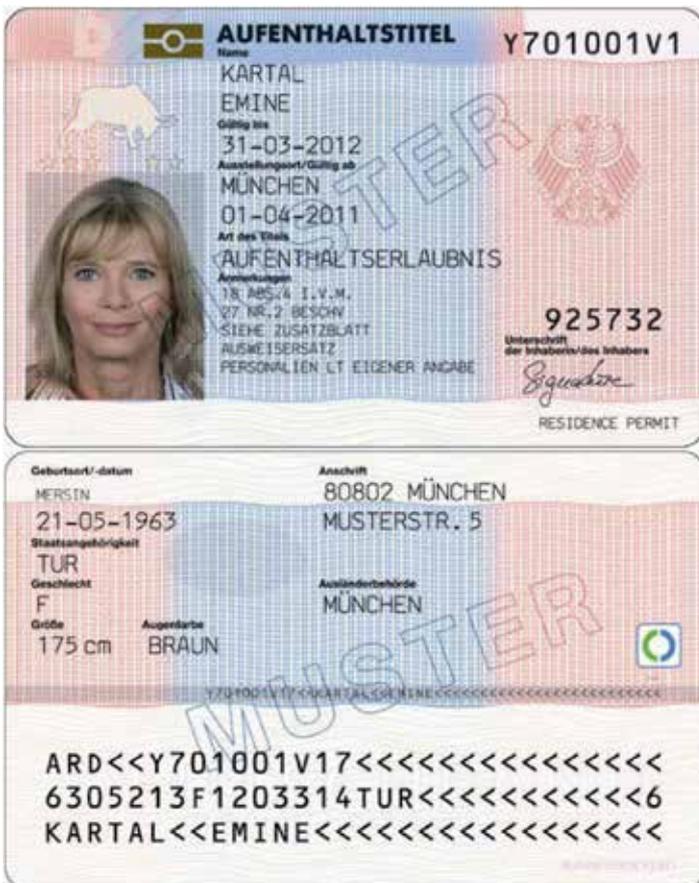
Arbeitsförderung und Arbeiterlaubnis mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Kann Arbeiterlaubnis erteilt werden? Beratung	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen). Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020).	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen). Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020).	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG). Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: nach drei Monaten Aufenthalt in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 60a Abs. 6, § 104 Abs. 16 AufenthG).	
Beratung	Ja	Ja	Ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten*innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Wenn Arbeiterlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeiterlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019			
Wer?	Alle Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Nach drei Monaten geduldetem Aufenthalt.	Nach neun Monaten geduldetem Aufenthalt.	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Für die geduldete Voraufenthaltszeit zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit, der geduldete Aufenthalt („Aussetzung der Abschiebung“) beginnt mit Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III - altI	Ja	Ja	Ohne Wartefrist. Seit Mai 2020 ist die AbH Teil der AsA.
Assistierte Ausbildung (AsA) Vorphase (§ 75a SGB III)	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Wartezeit zählt ab Einreisedatum.
Assistierte Ausbildung (AsA); begleitende Phase (§ 75 SGB III)	Ja	Ja	Ohne Wartefrist.
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	Nein	Nein	
BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts). Unabhängig von einer Wartefrist: Nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit der Eltern (§ 8 Abs. 3 BAföG)

Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)		
Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	Normalerweise nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
	Ja, bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, bei Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung).	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV
	Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslos gemeldet, • oder arbeitssuchend gemeldet, • oder ausbildungssuchend gemeldet, • oder in einem Beschäftigungsverhältnis, • oder in betrieblicher Ausbildung, • oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, • oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung. 	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs besteht in diesem Fall auch Zugang zu den Spezialberufssprachkursen gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).
	Ansonsten: Nein	

2.3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel ohne Fördereinschränkungen

2.3.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?



Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel ohne Fördereinschränkungen

Personen mit

- Niederlassungserlaubnis,
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a),
- Aufenthaltserlaubnis nach § 22 (Aufnahme aus dem Ausland),
- § 23 Abs. 1 (Aufenthalt nach Beschluss der Bundesländer, z. B. syrische Familienangehörige im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme),
- § 23 Abs. 2 (Aufenthalt nach Beschluss des Bundesinnenministeriums, z. B. im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für syrische Geflüchtete),
- § 23 Abs. 4 (Aufenthalt im Rahmen eines Resettlement-Programms),
- § 23a (Aufenthalt nach Ersuchen der Härtefallkommission),
- § 25 Abs. 1 oder 2 (anerkannte Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte),
- § 25a (Bleiberechtsregelung für Jugendliche und junge Erwachsene),
- § 25b (Bleiberechtsregelung für Alleinstehende und Familien),
- § 28 (Familienangehörige von Deutschen),
- § 37 (Recht auf Wiederkehr),
- § 38 Abs. 1 Nr. 2 (Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche),
- § 104a (frühere Altfallregelung),

- sowie § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU).

Die genannten Personen haben einen „sicheren“ Aufenthaltsstatus. Es handelt sich um Menschen, die entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) oder befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären oder familiären Gründen besitzen. Die genannten Gruppen unterliegen bezogen auf die Ausbildungs- und Arbeitsförderung keinen Einschränkungen.

Praxistipp

Fiktionsbescheinigung

Menschen, deren Asylantrag positiv entschieden worden ist (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder europarechtlicher subsidiärer Schutz), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. In der Praxis dauert es jedoch manchmal lange, bis die Aufenthaltserlaubnis gedruckt worden ist und ausgehändigt wird. Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht auch, bevor die Aufenthaltserlaubnis vorliegt ab dem Zeitpunkt des positiven Asylbescheids. Dies ergibt sich aus der „Fiktionswirkung“, die in § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG geregelt ist: Der Aufenthalt gilt schon vor der Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt mit den jeweiligen leistungsrechtlichen Ansprüchen.

Das gleiche gilt, wenn eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss und vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt wird: Der Aufenthaltstitel besteht „fiktiv“ fort und damit auch die Leistungsansprüche (vgl. [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#), Randnummer 81.4.1.1)

2.3.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Fast alle genannten Gruppen verfügen per Gesetz über die uneingeschränkte Erlaubnis, jede Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen. Sie benötigen dafür nie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Nur in bestimmten Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht diese automatische uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht: Nur diese benötigen eine formale Erlaubnis der Ausländerbehörde, die für jede Tätigkeit ohne Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird.

2.3.4 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Ausbildung

➔ **Zugang zu Berufsorientierungsmaßnahmen, berufsvorbereitenden Maßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung, Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung sowie zur außerbetrieblichen Berufsausbildung**

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten die oben aufgeführten Leistungen wie deutsche Staatsangehörige. Die einzige Ausnahme besteht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, wenn sie wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist: In diesem Fall ist die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen.

Praxistipp

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Personen, die ab dem 1. Januar 2016 als Flüchtling anerkannt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG erhalten haben, unterliegen seitdem einer automatischen Wohnsitzauflage für das Bundesland, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben. In manchen Bundesländern gibt es darüber hinaus auch die Möglichkeit, den Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde vorzuschreiben. Die Wohnsitzauflage entsteht jedoch nicht bzw. ist zu streichen, wenn die Person eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, mit der sie mindestens 748 Euro monatlich verdient oder wenn sie eine Ausbildung, ein Studium, eine ausbildungsorientierende, ausbildungsvorbereitende oder studienvorbereitende Maßnahme beginnt.

2.3.4 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ BAFöG

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten BAFöG wie deutsche Staatsangehörige.

Praxistipp

Anspruch bleibt auch nach Trennung erhalten

Auszubildende, die als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 8 Abs. 4 BAFöG).

Praxistipp

BAFöG auch über die Altersgrenze hinaus und für eine weitere Ausbildung möglich

BAFöG wird normalerweise nur bis einschließlich 29 Jahre bzw. bei Master-Studiengängen bis 34 geleistet. Hiervon gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 10 Abs. 3 BAFöG). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAFöG erläutern dazu:

„Persönliche Gründe, die eine Förderung der Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind auch anzunehmen, wenn die Auszubildenden zu einer der in Tz 7.2.22 genannten Personengruppen gehören (Anmerkung: hierzu gehören zum Beispiel Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen) und für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland / Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen. Diesen Auszubildenden ist auch ein angemessener Zeitraum zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse einzuräumen. Eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse liegt bei Auszubildenden vor, die durch ein unerwartetes Ereignis von besonderem Gewicht gezwungen wurden, ihre bisherige Lebensführung unversehens völlig zu ändern (z. B. Scheidung oder Tod des Ehegatten oder Lebenspartners).“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAFöG, Randnummer 10.3.4a)

Zudem wird eine weitere Ausbildung gefördert, wenn *„Auszubildende Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und ausländische Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern sind, (...), und die für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels objektiver Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen.“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAFöG, Randnummer 7.2.22)*

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten BAB wie deutsche Staatsangehörige.

➔ SGB II

Mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach fast immer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Lediglich in wenigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ kann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bestehen.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend. (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen haben nun ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können. Ausnahmen gelten weiterhin für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, sowie für Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein BAföG erhalten. (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt dabei nicht für Personen, die

- keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- BAföG erhalten und dies zu niedrig ist,
- kein BAföG erhalten, weil die Eltern zu viel Vermögen oder Einkommen haben oder
- eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten.

In besonderen Fällen kann das Jobcenter darüber hinaus Leistungen als Darlehen erbringen, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 4 SGB II).

➔ Wohngeld

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#)). Hierfür muss jedoch ein ausreichender Teil des Bedarfs durch Einkommen gesichert sein.

2.3.5 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ Beratung, Vermittlung, Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Für die genannten Aufenthaltstitel besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung: Sie erhalten die sonstigen Leistungen der Arbeitsagentur wie deutsche Staatsangehörige.

2.3.6 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit u.a.

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen. Vielmehr besteht mit den Jugendmigrationsdiensten ein spezielles Beratungsangebot auch für junge Geflüchtete. Dies gilt auch für die KAUSA Servicestellen. Die Leistungen nach den Richtlinien des Garantiefonds Hochschule bleiben anerkannten Geflüchteten mit Aufenthaltsstatus gemäß der §§ 22, 23 Abs.1, 2 und 4, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 Asylgesetz vorbehalten sowie zu diesem Personenkreis nachgereiste Ehegatten und Kinder unter 30 Jahren.

2.3.7 Tabellenübersichten

Aufenthaltstitel ohne Fördereinschränkung – können die folgenden Leistungen beansprucht werden?

Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a), Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a sowie § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis).

Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	Ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	Ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	Ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) sowie BAföG	ja
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	ja
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	Ja. Nur § 23 Abs. 1 AufenthG, der „wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist, ist ausgeschlossen.“
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III - alt)	ja
Assistierte Ausbildung (§§ 74ff SGB III)	ja
Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit	ja

2.4 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und Einschränkungen beim BAföG

2.4.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Alle anderen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die in Kapitel 3 nicht aufgeführt sind. Das sind u.a.¹

- § 4 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für türkische Staatsangehörige nach Assoziationsratsbeschluss EWG / Türkei),
- § 7 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis in Sonderfällen),
- § 16a (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung),
- § 16b (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums),
- § 16d (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses),
- § 18a und b (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bzw. Blaue Karte-EU),
- § 18d (Forscherinnen und Forscher),
- § 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte vormals Geduldete),
- § 20 (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche),
- § 21 (Aufenthaltserlaubnis für Selbstständigkeit),
- § 25 Abs. 4 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate aus humanitären Gründen),
- § 25 Abs. 4a und Abs. 4b (Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder illegaler Arbeitsausbeutung),
- § 25 Abs. 3 (Abschiebungsverbot aufgrund nationalen Schutzes),
- § 25 Abs. 4 Satz 2 (Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte),
- § 25 Abs. 5 (Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise),
- § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis oder Blauer Karte-EU),
- § 31 des Aufenthaltsgesetzes (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten),
- § 36 (Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige, z. B. Eltern minderjähriger anerkannter Flüchtlinge),
- § 38a (Aufenthaltserlaubnis für Menschen, die in einem anderen EU-Staat über einen Daueraufenthalt-EU verfügen).

Es handelt sich hierbei einerseits um Personen mit Aufenthaltserlaubnissen, die zum Zweck eines Studiums, einer Aus- und Weiterbildung oder einer Erwerbstätigkeit in Deutschland leben. Andererseits um Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären oder familiären Gründen. Die Zugänge zu Leistungen und Angeboten der Ausbildungsförderung stehen den hier genannten Gruppen ebenso offen wie dem Personenkreis mit Aufenthaltserlaubnissen in Kapitel 3. Lediglich beim Zugang zum BAföG sowie bei einzelnen Aufenthaltstiteln bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) bestehen Einschränkungen und Wartefristen, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

2.4.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Mit Inkrafttreten des „Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“ zum 1. März 2020 wird die Systematik der Beschäftigungserlaubnis „umgedreht“: Die Erwerbstätigkeit ist dann bei allen Aufenthaltstiteln grundsätzlich erlaubt – wenn sie nicht ausdrücklich verboten oder nur auf eine bestimmte Stelle beschränkt worden ist.

Bei den Aufenthaltserlaubnissen, die aus humanitären Gründen erteilt worden sind, liegt nur noch bei den §§ 25 Absatz 4 Satz 1 sowie § 25 Absätze 4a und 4b AufenthG eine Beschränkung vor. Bei diesen

¹ Die hier aufgeführte Liste ist nicht abschließend, sondern stellt nur eine Auswahl jener Aufenthaltstitel dar, die in der Praxis von besonderer Relevanz sind. Eine vollständige Auflistung aller Aufenthaltserlaubnisse lässt der Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht zu.

besteht nicht automatisch die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, aber sie *kann* mit Zustimmung der Ausländerbehörde *erlaubt werden*. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnisse, die zum Zweck eines Studiums, einer Aus- und Weiterbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilt worden sind, wird auch weiterhin die Zustimmung der Ausländerbehörde nötig sein. Hier gilt es entsprechend zu prüfen, ob bspw. mit § 16b (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums) eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden oder ein bestimmter Stundenumfang nicht überschritten werden darf.

Die Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit (§§ 18a bis § 21 AufenthG) umfassen in der Regel die Erlaubnis für eine bestimmte Erwerbstätigkeit. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle muss eine neue Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde eingeholt werden.

2.4.3 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ **Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse können im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) unabhängig

von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen gefördert werden.

➔ **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III - alt)**

Es bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist.

➔ **Assistierte Ausbildung (§§ 74ff SGB III)**

Es bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)**

Mit den allermeisten Aufenthaltserlaubnissen und den anderen Aufenthaltstiteln bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist. Allerdings ist mit einigen wenigen Aufenthaltserlaubnissen die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen.

Personen mit einem Aufenthaltstitel mit einer Wartefrist bei der Ausbildungsförderung ab S. 55

Dies gilt zum einen für Personen, die aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnis leistungsberechtigt sind nach dem AsylbLG:

- § 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“,
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG,
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die erste frühere Duldungserteilung noch keine 18 Monate zurückliegt.

Zum anderen auch für die Aufenthaltserlaubnisse, die nur zum „Zweck der Arbeitssuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums“ (§ 76 Abs. 6 Nr.2 Buchstabe b SGB III) erteilt worden sind. Dies sind:

- § 16a AufenthG (Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung),
- § 16b AufenthG (Studium),

- § 17 Abs. 1 u. 2 AufenthG (Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes),
- § 20 Abs. 1 u. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte).

Praxistipp

Rechtsauffassung der BA

In einer von ihr veröffentlichten Übersicht hält die Bundesagentur für Arbeit manche Förderinstrumente für einige der genannten Aufenthaltstitel für nicht anwendbar (<https://t1p.de/psms>). Wir halten diese Rechtsauffassung für falsch, da sie vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt ist.

2.4.4 Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

➔ Bafög

Die „positiv-Nennung“ von Aufenthaltserlaubnissen in § 8 Abs. 2 Bafög führt zu einer expliziten Unterscheidung von Personen mit Aufenthaltstiteln, die keine Einschränkungen beim Bafög-Zugang haben (vgl. Kapitel 3.4) und solchen, die entsprechende Voraufenthaltszeiten erfüllen müssen oder zusätzlich erwerbstätig gewesen sein müssen.

Personen, die seit 15 Monaten in Deutschland leben

Für folgende Aufenthaltserlaubnisse besteht ein Anspruch auf Bafög nach 15 Monaten Aufenthalt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Bafög):

- § 25 Abs. 3 AufenthG
- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG
- § 25 Abs. 5 AufenthG
- § 31 AufenthG

oder

- Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Kinder eine*r Ausländer*in mit Aufenthaltserlaubnis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a AufenthG besitzen

Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Ankunftsachweis sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Bafög)

Personen, die weniger als 15 Monate in Deutschland leben

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAfög) können Personen mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des [§ 8 Abs. 3 Bafög](#) in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten Bafög nur, wenn

- ➔ sie selbst sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, oder
- ➔ *„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein.

Nach den [„Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bafög \(BAfög-VwV\)“](#) vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischenliegt (BAfög-VwV, Randnummer 8.3.2).

Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie *„eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils,*

wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, Randnummer 8.3.9 eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit,
- Mutterschutz oder Elternzeit,
- Erwerbsminderung,
- Erreichung des Rentenalters,
- medizinische oder berufliche Rehabilitation,
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung,
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I,
- Vorruhestand.

Auch wenn „ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht in § 8 Abs. 2 BAföG genannt werden

Dazu zählen diejenigen Aufenthaltserlaubnisse, die im Wesentlichen *nicht* aus humanitären oder familiären Gründen erteilt worden sind. So u. a. die Aufenthaltserlaubnisse, die zur Arbeitsplatzsuche oder für ein Studium erteilt worden sind. Diese unterliegen den gleichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1. u. 2. BAföG), wie *Personen, die weniger als 15 Monaten in Deutschland leben (s.o.)*. Das heißt: Sie haben einen Anspruch auf BAföG nur, wenn sie selbst schon fünf Jahre in Deutschland leben und arbeiten, oder ein Elternteil in den letzten sechs Jahren mindestens sechs Monate in Deutschland gearbeitet hat.

➔ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Es bestehen keine ausländerrechtlichen Einschränkungen und keine Wartefrist.

➔ SGB II

Mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach fast immer auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Lediglich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 sowie in wenigen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht nur Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend (§ 7 Abs. 5 SGB II). Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und Auszubildende in bestimmten schulischen Ausbildungen haben nun ebenfalls in vielen Fällen einen Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen des Einkommens und Vermögens der Eltern nicht bekommen können.

Ausnahmen gelten weiterhin für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten, Wohnheimen oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, sowie für Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze kein BAföG erhalten (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Der SGB-II-Leistungsausschluss gilt nicht für Personen, die

- keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben,
- BAföG erhalten und dies zu niedrig ist,
- kein BAföG erhalten, weil die Eltern zu viel Vermögen oder Einkommen haben oder
- eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten haben.

In besonderen Fällen kann das Jobcenter darüber hinaus Leistungen als Darlehen erbringen, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 4 SGB II).

➔ AsylbLG

Mit einigen wenigen der in diesem Kapitel genannten Aufenthaltserlaubnissen besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II, sondern auf AsylbLG. Dies gilt für die Aufenthaltserlaubnisse nach:

- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG,
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die erste frühere Duldungserteilung noch keine 18 Monate zurückliegt.

Bei den Leistungen nach AsylbLG ist zunächst nach den „Grundleistungen“ und den „Analogleistungen“ zu differenzieren (vgl. dazu auch Kapitel 2.3):

- Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts können auch während einer Ausbildung, einem Studium oder dem Schulbesuch bezogen werden.
- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG nach einem Voraufenthalt von 18 Monaten können seit dem 1. September 2019 in den meisten Fällen ebenfalls bezogen werden. Die Leistungsausschlüsse während einer Ausbildung sind weitgehend gestrichen worden.

Bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wird folgendes unterschieden:

- Während einer „dem Grunde nach“ BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.
- Während einer „dem Grunde nach“ BAföG-förderfähigen Ausbildung besteht künftig in den meisten Fällen ebenfalls ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen.

Hierbei gibt es jedoch mehrere Konstellationen, in denen es zum Teil darauf ankommt, ob die Betroffenen bei den Eltern wohnen und ob sie tatsächlich BAföG erhalten:

- Schüler*innen haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie bei ihren Eltern wohnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).
- Schüler*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben nun ebenfalls Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie tatsächlich BAföG-beziehen, dies aber nicht ausreicht.
- Schüler*innen in Abendhauptschule, Abendreal- schule oder Abendgymnasium, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben auch dann Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie wegen Überschreiten der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf BAföG haben. Dies war auch schon bisher so (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).

Studierende, die bei den Eltern wohnen, haben Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie tatsächlich BAföG beziehen, dies aber nicht ausreicht. Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, haben hingegen weiterhin keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Bei ihnen können jedoch im Rahmen des Ermessens Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 SGB XII erbracht werden.

➔ Wohngeld

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

2.4.5 Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ **Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Personen mit einer der hier genannten Aufenthaltserlaubnisse können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

2.4.6 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit u.a.

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen. Vielmehr besteht mit den Jugendmigrationsdiensten ein spezielles Beratungsangebot auch für junge Geflüchtete. Dies gilt auch für die KAUSA Servicestellen. Die Leistungen nach den Richtlinien des Garantiefonds Hochschule bleiben anerkannten Geflüchteten mit Aufenthaltsstatus gemäß der §§ 22, 23 Abs. 1, 2 und 4, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 Asylgesetz vorbehalten sowie zu diesem Personenkreis nachgereiste Ehegatt*innen und Kinder unter 30 Jahren.

2.4.7 Übersichtstabellen

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen und Einschränkungen beim BAföG		
	§ 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 S. 2 oder Abs. 5, § 31, sowie § 30, § 32 bis 34 oder § 36a, wenn Familienangehörige*r eine Aufenthaltserlaubnis hat	§ 4 Abs. 2; § 16a, § 16b, § 16d, § 18a und b, § 18d, § 19c, § 19d, § 20, § 21, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a und Abs. 4b, § 36, § 38a (sowie alle anderen nicht in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse)
Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja	Ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	Ja	Ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja	Ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja	Ja
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)	Ja	Ja
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	Ja	Ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja	Ja
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III)	Ja	Ja
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III):	Ja	Ja
BAföG	Nach 15 Monaten Aufenthalt. Wartefrist von 15 Monaten gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BAföG erfüllt sind.	Erst nach fünfjährigem eigenem Aufenthalt und Erwerbstätigkeit oder früherer Erwerbstätigkeit der Eltern (§ 8 Abs. 3 BAföG).
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)	Ja. Ausschluss nur für Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“, § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die erste frühere Duldungserteilung noch keine 18 Monate zurückliegt	Ja. Ausschluss nur für §§ 16a, 16b, 17 Abs. 1 u. 2, 20 Abs. 1 u. 2 AufenthG.
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III - alt)	Ja	Ja
Assistierte Ausbildung (§§ 74ff SGB III)	Ja	Ja

2.5 Unionsbürger*innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

2.5.1 Um wen geht es und was bedeutet der Aufenthaltsstatus?

Unionsbürger*innen sind aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft freizügigkeitsberechtigt – sie haben dadurch ein Recht auf Einreise und Aufenthalt, ohne eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen zu müssen. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger*innen erhalten von der Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis und kein anderes Papier, denn die frühere Freizügigkeitsbescheinigung ist schon lange abgeschafft. Dieses Recht gilt für alle Staatsangehörigen der gegenwärtig 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Dies sind (außer Deutschland):

- Belgien (seit 1952)
- Bulgarien (seit 2007)
- Dänemark (seit 1973)
- Estland (seit 2004)
- Finnland (seit 1995)
- Frankreich (seit 1952)
- Griechenland (seit 1981)
- Irland (seit 1973)
- Italien (seit 1952)
- Kroatien (seit 2013)
- Lettland (seit 2004)
- Litauen (seit 2004)
- Luxemburg (seit 1952)
- Malta (seit 2004)
- Niederlande (seit 1952)
- Österreich (seit 1995)
- Polen (seit 2004)
- Portugal (seit 1986)
- Rumänien (seit 2007)

- Schweden (seit 1995)
- Slowakei (seit 2004)
- Slowenien (seit 2004)
- Spanien (seit 1986)
- Tschechien (seit 2004)
- Ungarn (seit 2004)
- Zypern (seit 2004).

Darüber hinaus gilt aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) das gleiche Recht auf Freizügigkeit für die Staatsangehörigen von

- Island
- Liechtenstein und
- Norwegen.

Für Staatsangehörige der

- Schweiz

gilt ebenfalls weitgehend das Gleiche, da dies in einem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbart ist.

Für Bürger*innen Großbritanniens bleiben nach dem Brexit-Austrittsabkommen bis zum 31. Dezember 2020 die bisherigen Freizügigkeitsregelungen weiterhin gültig. Das Brexit-Abkommen finden Sie hier: <https://t1p.de/mf8p>. Auch nach dem Ende des Übergangszeitraums sieht das Austrittsabkommen einen weitgehenden Erhalt der Freizügigkeitsrechte vor. Informationen der Bundesregierung dazu finden Sie hier: <https://t1p.de/58d9>

Das Recht auf Freizügigkeit gilt zudem für die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind.

Unionsbürger*innen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

ab S. 59

Alle oben genannten Staatsangehörigen haben in Deutschland das Recht, sich ohne Erlaubnis als Freizügigkeitsberechtigte aufzuhalten. Dennoch bestehen rechtlich gesehen bestimmte Kategorien, die voneinander zu unterscheiden sind. In dieser Broschüre kann nur ein erster Überblick zu den Freizügigkeitskategorien gegeben werden. Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem in der Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert“ und anderen Veröffentlichungen des Paritätischen Gesamtverbandes: <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/publikationen/>

- **Für drei Monate**

Für drei Monate besteht für die genannten Gruppen ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht, für das keine Bedingungen zu erfüllen sind. Nach drei Monaten ist das Aufenthaltsrecht nicht mehr voraussetzungslos, sondern an bestimmte Kriterien geknüpft. Dies ist sowohl in Artikel 7 der [Richtlinie 2004/38/EG \(UnionsRL\)](#) als auch in § 2 FreizügG geregelt. Es bestehen vor allem folgende Kategorien des Aufenthaltsrechts:

- **Zum Zweck der Arbeitsuche**

Jede*r Unionsbürger*in darf sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Das Recht besteht für bis zu sechs Monate und darüber hinaus, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitsuchende ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

- **Als Arbeitnehmer*in oder für eine Berufsausbildung**

Als Arbeitnehmer*in zählt jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit weisungsgebunden ausübt, wenn sie nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Auch mit einem Stundenumfang von 6,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmer*innenstatus gegeben sein. Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in – je nach Dauer der Vorbeschäftigung – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer*in ist das Vorhan-

densein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

- **Als selbstständig Erwerbstätige*r**

Selbstständige sind den Arbeitnehmenden gleichgestellt. Sofern ein*e Unionsbürger*in in Deutschland als niedergelassene Selbstständige ein Gewerbe ausübt, besteht für ihn oder sie das Recht auf Aufenthalt. Eine selbstständige Tätigkeit besteht dann, wenn diese weisungsungebunden *„tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“* Es ist keine Voraussetzung, dass mit der Selbstständigkeit so viel Gewinn erwirtschaftet wird, dass dieser zum Lebensunterhalt reicht.

Als Orientierung sollten die Kriterien bei Arbeitnehmer*innen entsprechend gelten können. Nach einer unfreiwilligen Aufgabe der Selbstständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Selbstständige*r – je nach Dauer der vorangegangenen Selbstständigkeit – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. Für das Aufenthaltsrecht als Selbstständige*r ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

- **Als Nicht-Erwerbstätiger**

Unter Nicht-Erwerbstätigen sind diejenigen zu verstehen, die weder erwerbstätig sind, noch Arbeit suchen, noch aus sonstigen Gründen freizügigkeitsberechtigt sind. In der Praxis handelt es sich in erster Linie um Rentner*innen und Studierende (sofern sie keine Nebenbeschäftigung ausüben), sowie dauerhaft erwerbsunfähige Personen. Bei den Nicht-Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen handelt es sich um die einzige Gruppe im Freizügigkeitsgesetz, die als Voraussetzung ihrer Freizügigkeit über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen.

- **Als Familienangehörige*r**

Unter Familienangehörigen sind sowohl Personen zu verstehen, die selbst Unionsbürger*innen sind, als auch Personen, die selbst Drittstaatsangehörige sind. Drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten von der Ausländerbehörde eine so genannte „Aufenthaltskarte“, um ihr Freizügigkeitsrecht nachweisen zu können.

Familienangehörige sind: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen ohne weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die*den Unionsbürger*in oder dessen Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen.

Auch nach einer Scheidung oder wenn der Elternteil, von dem sich das Freizügigkeitsrecht ableitet, wegzieht oder verstirbt, bleibt in bestimmten Fällen ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger erhalten.

Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen sowie der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn eins ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmer*in in Deutschland tätig ist oder früher einmal – auch wenn es lange her ist – in Deutschland gearbeitet hat. Dies ergibt sich aus Art. 10 der [EU-Verordnung 492/2011](#) (Arbeitnehmerverordnung).

- **Mit Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt**

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Freizügigkeitsgesetz vorgelegen hat, besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. Dies gilt sowohl für die*den Unionsbürger*in selbst, als auch für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen. Zum Nachweis des Daueraufenthaltsrechts erhalten die Betroffenen von der Ausländerbehörde eine „Daueraufenthalts-Bescheinigung“ oder – als drittstaatsangehörige*r Familienangehörige*r – eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“.

2.5.2 Wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Unionsbürger*innen benötigen für die Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit in keinem Fall eine Erlaubnis der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur. Das gleiche gilt stets für die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürger*innen, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind (Art. 23 UnionsRL, sowie in analoger Anwendung § 27 Abs. 5 AufenthG).

2.5.3 Zugang zu ausgewählten Förderinstrumenten zur Vorbereitung und Unterstützung einer Berufsausbildung

➔ **Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)**

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)**

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)**

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Förderung im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB III seit dem 1. August 2019 ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III - alt)**

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die För-

derung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) seit dem 1. August 2019 ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Assistierte Ausbildung (§§ 74ff SGB III)**

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) seit dem 1. August 2019 ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ **Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)**

In aller Regel können Unionsbürger*innen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen die Förderung im Rahmen einer Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) ohne Einschränkung in Anspruch nehmen.

Nur für drei Gruppen sieht § 76 Abs. 6 einen Ausschluss von der BaE vor. Dies gilt für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen

- innerhalb der ersten drei Monaten nach der Einreise, sofern sie nicht schon in dieser Zeit Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige sind.
- Bei einem Aufenthaltsrecht *allein* zum Zweck der Arbeitsuche. Wenn zusätzlich ein *anderes* Freizügigkeitsrecht erfüllt sein sollte – etwa als (auch volljähriges!) Kind oder Ehegatt*in eines* einer erwerbstätigen Unionsbürger*in – darf der Ausschluss von BaE nicht angewandt werden!
- Bei einem Aufenthaltsrecht *allein* nach Art. 10 VO 492/2011. Hiermit sind Kinder und Jugendliche gemeint, deren EU-angehörige Eltern(teile) früher einmal in Deutschland gearbeitet haben. Die Kinder behalten in diesem Fall ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss einer Schulausbildung. Falls ein anderer Grund für ein Aufenthaltsrecht erfüllt sein sollte – etwa ein Freizügigkeitsrecht aufgrund einer eigenen früheren Erwerbstätigkeit oder aufgrund eines fiktiven Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG – darf der Leistungsausschluss nicht angewandt werden.

- wenn kein Freizügigkeitsrecht erfüllt wird (also weder als aktueller oder früherer Arbeitnehmer*in, noch als Familienangehörige*r oder Arbeitsuchende*r noch aus sonstigen Gründen und auch keine ausreichenden Mittel für die eigenständige Existenzsicherung vorhanden sind). In diesem Fall besteht kein materielles Freizügigkeitsrecht, auch wenn die Ausländerbehörde bislang keine formale „Verlustfeststellung“ getroffen hat.

Nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland sind auch diese oben genannten Gruppen nicht mehr von einer Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen, da sie dann gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind.

Praxistipp

Ablehnung von BaE aus ausländerrechtlichen Gründen stets kritisch prüfen!

Falls die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung bei Unionsbürger*innen aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden sollte, sollte diese Entscheidung sehr kritisch geprüft werden und Rechtsmittel dagegen eingelegt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Prüfung der Freizügigkeitskriterien durch Leistungsbehörden sehr häufig falsch sind und wichtige Kriterien außer Acht lassen. Zudem ist fraglich, ob der Ausschluss bestimmter Unionsbürger*innen von der außerbetrieblichen Berufsausbildung mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot des Art. 24 der Unionsbürgerrichtlinie überhaupt zulässig ist.

2.5.4 Zugang zu finanziellen Hilfen während der Ausbildung

➔ Zugang zu BAföG

Unionsbürger*innen haben nach mehreren alternativen Regelungen Zugang zu den Leistungen des BAföG.

➔ Unionsbürger*innen mit Daueraufenthaltsrecht (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht“ nachgewiesen werden.

Praxistipp

BAföG auch für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die *selbst* Daueraufenthaltsrecht haben

Im Gesetz ist nicht geregelt, dass auch die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürger*innen, die *selbst* über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, über einen BAföG-Anspruch verfügen. Diese können ihr Daueraufenthaltsrecht durch eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“ nachweisen und müssen bezogen auf das BAföG mindestens genauso behandelt werden wie andere Ausländer*innen mit einer Niederlassungserlaubnis. Falls in einem solchen Fall BAföG abgelehnt werden sollte, lohnt es sich, Rechtsmittel einzulegen. Eine Verweigerung von BAföG wäre eine unzulässige Diskriminierung, die das EU-Recht verbietet.

Praxistipp

BAföG auch für EU- oder drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürger*innen *mit* Daueraufenthaltsrecht, die *selbst* noch *kein* Daueraufenthaltsrecht haben.

Ebenfalls nicht geregelt ist, dass für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die *selbst* noch *kein* Daueraufenthaltsrecht haben, ebenfalls ein BAföG-Anspruch besteht, wenn nur die*der Unionsbürger*in über das Daueraufenthaltsrecht verfügt. Dies ergibt sich zwingend aus einer analogen Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Denn die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen mit Daueraufenthaltsrecht müssen den Familienangehörigen von anderen Ausländer*innen mit Niederlassungserlaubnis gleichgestellt werden.

Das gleiche gilt auch, wenn die Familienangehörigen nicht Drittstaatsangehörige, sondern *selbst* Unionsbürger*innen sind. Auch hier gilt: Im Fall einer Ablehnung lohnt der Rechtsweg.

➔ Unionsbürger*innen, die als Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatt*innen, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner*innen und Kinder (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Für Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige muss der Lebensunterhalt durch die Arbeit nicht gesichert sein. Es genügt, dass die Arbeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Mit einem Stundenumfang von 6,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 100 Euro kann der Arbeitnehmer*innen-Status gegeben sein (EuGH: Urteil „Genc“; [C-14/09](#)). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro kann der Arbeitnehmer*innen-Status gegeben sein (Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010; B 14 AS 23/10 sowie BSG, Urteil vom 12. September 2018; B 14 AS 18/17 R). Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden. Ein Erlass des Bundesbildungsministeriums, der mit zwölf Wochenstunden

eine höhere Wochenstundenzahl für die Begründung des Arbeitnehmer*innenstatus voraussetzt, ist somit von der bisherigen Rechtsprechung nicht gedeckt. ([Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterzuladen unter: <https://t1p.de/h95t>)

Für Selbständige muss zumindest ein „Umsatz verzeichnet werden, der auf einen Geschäftsbetrieb von einem gewissen Umfang schließen lässt, wobei nicht zwingend ein tatsächlicher Gewinn erzielt werden muss.“ ([Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterzuladen unter: <https://t1p.de/h95t>)

Auch wenn mit der Selbständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetschende / Übersetzende) zählt als Selbständigkeit. Bei der erforderlichen Höhe des Umsatzes sollte man sich an den Eckpunkten für Arbeitnehmer*innen orientieren können.

Beispiel

F. ist slowenische Staatsangehörige. Sie ist kürzlich nach Deutschland gezogen, um hier zu studieren. Nun hat sie einen Nebenjob gefunden: Neben dem Studium kellnert sie in einer Kneipe und verdient damit rund 250 Euro im Monat.

Sie ist damit ab diesem Zeitpunkt (auch) freizügigkeitsberechtigt als Arbeitnehmerin. Damit hat sie einen Anspruch auf BAföG.

Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bzw. unfreiwilliger Aufgabe der Selbständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in bzw. als Selbständige*r – je nachdem, ob die Vorbeschäftigung weniger als ein Jahr oder mindestens ein Jahr angedauert hatte – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten. (§ 2 Abs. 3 FreizügG).

Auch hierzu sieht das Bundesbildungsministerium im Erlass vom 9. Januar 2015 eine Einschränkung vor, die die europarechtlichen Vorgaben nicht vollständig umsetzt: Der Erlass sieht einen Erhalt der

Arbeitnehmer*inneneigenschaft nur dann vor, wenn die Nebentätigkeit im letzten Jahr der Ausbildung aufgegeben oder unter die Mindestgrenze reduziert wird und diese zuvor zwei Jahre bestanden hatte. Diese Einschränkung auf das letzte Ausbildungsjahr und die Voraussetzung einer Mindestbeschäftigungszeit ist mit Europarecht nicht vereinbar. Falls der Arbeitsplatzverlust unfreiwillig war, bleibt die Arbeitnehmer*inneneigenschaft unabhängig von diesen Einschränkungen für sechs Monate oder sogar unbefristet erhalten – und damit auch der BAföG-Anspruch.

Auch die Familienangehörigen von Arbeitnehmer*innen bzw. Selbstständigen (unabhängig davon, ob sie mit diesen zusammenleben) haben einen Anspruch auf BAföG. Familienangehörige, denen ein Anspruch auf BAföG zusteht, sind unter anderem:

- Kinder *ohne Altersbeschränkung*, sowie Ehegatt*innen oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#)).

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“. Dies ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ u. a. auch:

- (Stief-)Kinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger*innen „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren,
- (Stief-)Kinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die*den Unionsbürger*in oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).

Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch in Bezug auf BAföG, wenn es sich um Familienangehörige einer*einer Arbeitnehmer*in, oder Selbständige*n sowie Daueraufenthaltsberechtigten handelt.

Praxistipp

BAföG-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatt*in einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAföG-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG), wenn zuvor ein Teil des Unterhalts geleistet worden ist.

Darüber hinaus stellen die Verwaltungsvorschriften zum BAföG klar:

„Der Anspruch auf Ausbildungsförderung von Auszubildenden nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU besteht unabhängig davon, ob der Unionsbürger, von dem das Freizügigkeitsrecht abgeleitet wird, nach Beginn der Ausbildung verstorben ist oder das Bundesgebiet verlassen hat, bis zum Ende der Ausbildung, sofern die Auszubildenden sich im Bundesgebiet aufhalten.“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.9 zu finden hier: <https://t1p.de/bl00>).

Der BAföG-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner*innen geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn *„sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.“* (§ 8 Abs. 4 BAföG).

➔ **Unionsbürger*innen, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)**

Das geforderte vorangegangene Beschäftigungsverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesbildungsministeriums vor, *„wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen gegen eine Vergütung erbringt, dies können auch Ausbildungsverhältnisse,*

z. B. duale Berufsausbildungen, sein. Die Vergütung muss nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreichen.“ ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.12](#))

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmer*innentätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen: siehe oben).

Jedoch kann nach den Verwaltungsvorschriften das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses *„ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“*

Der geforderte „inhaltliche Zusammenhang“ erfordert, *„dass bei objektiver Betrachtung Berufstätigkeit und Ausbildung in fachlicher, d. h. branchenspezifischer Hinsicht verwandt sind. Ausnahmsweise ist von diesem Erfordernis abzusehen bei unfreiwillig arbeitslos Gewordenen, die durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung in einem anderen Berufszweig gezwungen sind.“* ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.13](#))

Beispiel

D. ist isländischer Staatsangehöriger. Er hat in Deutschland anderthalb Jahre auf dem Markt gearbeitet und Kartoffeln verkauft, bis er betriebsbedingt gekündigt wurde. Nun entscheidet er sich, ein Studium als Sozialarbeiter aufzunehmen. Sein BAföG-Antrag wurde abgelehnt mit folgender Begründung: *„Ihre vorangegangene Beschäftigung als Kartoffelverkäufer stand mit Ihrem jetzigen Studium des Sozialwesens nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang.“*

Die Begründung ist zwar richtig, aber D. hat dennoch einen BAföG-Anspruch – nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG: Denn er war zuvor Arbeitnehmer. Er hat die Beschäftigung unfreiwillig verloren, somit bleibt sein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer erhalten – mit einem BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG.

➔ **BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG**

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAföG-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 8 Abs. 3 BAföG bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn

→ „*sie selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind*“ oder

→ „*zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.*“

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürger*innen gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt inkl. Erwerbstätigkeit ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Nur in wenigen Einzelfällen dürfte die zweite Alternative relevant sein, da in den entsprechenden Fällen in aller Regel ein weiter gehender BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG gegeben sein dürfte.

➔ **Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe**

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen seit dem 1. August 2019 ohne ausländerrechtliche Einschränkungen beanspruchen. Damit ist die frühere, offenkundig europarechtswidrige Rechtslage erfreulicherweise korrigiert worden.

➔ **Leistungen nach SGB II**

Während einer Ausbildung, einem Studium oder dem Schulbesuch kann in bestimmten Fällen ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II bestehen.

Während einer **dem Grunde nach BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung oder BvB** besteht

seit August 2016 stets ein Anspruch auf ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, wenn das Ausbildungsentgelt plus BAB für die Sicherung des Existenzminimums nicht ausreicht. Ausnahmen gelten nur für Menschen, die für die Ausbildung in Internaten oder Wohnheimen leben. Da es sich bei einer betrieblichen Berufsausbildung um eine „Beschäftigung“ handelt und damit ein Arbeitnehmer*innenstatus gegeben ist, bestehen hier keine Einschränkungen für Unionsbürger*innen.

Während einer **„dem Grunde nach“ BAföG-förderfähigen Ausbildung** besteht nun in vielen Fällen ebenfalls ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Hierbei gibt es jedoch mehrere Konstellationen, in denen es zum Teil darauf ankommt, ob die Betroffenen bei den Eltern wohnen und ob sie tatsächlich BAföG erhalten:

- **Schüler*innen** haben Anspruch auf SGB-II-Leistungen, **wenn sie bei ihren Eltern wohnen** (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II).
- **Schüler*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen**, haben ebenfalls Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG-beziehen, dies aber nicht ausreicht. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie nur deswegen kein BAföG erhalten, weil das Einkommen oder Vermögen der Eltern zu hoch ist. Auch während der BAföG-Antrag noch geprüft wird, besteht bereits ein Anspruch (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II).
- **Schüler*innen in Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium, die nicht bei ihren Eltern wohnen**, haben auch dann Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie wegen Überschreitens der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf BAföG haben (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II).
- **Studierende, die bei den Eltern wohnen**, haben Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie *tatsächlich* BAföG beziehen, dies aber nicht ausreicht. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie nur deswegen kein BAföG erhalten, weil das Einkommen oder Vermögen der Eltern zu hoch ist. Auch während der BAföG-Antrag noch geprüft wird, besteht bereits ein Anspruch (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II).

- **Studierende, die *nicht* bei den Eltern wohnen**, haben hingegen weiterhin keinen Anspruch auf reguläre SGB-II-Leistungen, sondern nur auf Mehrbedarfzuschläge u. a. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende, auf Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Bei ihnen *können* jedoch im Rahmen des Ermessens die regulären Leistungen nach der Härtefallregelung des § 27 Abs. 3 SGB II als Darlehen erbracht werden, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeuten würde. (§ 7 Abs. 5 SGB II und § 27 SGB II).

Praxistipp

SGB-II-Ausschlüsse von Unionsbürger*innen

In einigen wenigen Fällen sind Unionsbürger*innen von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen, weil sie die freizügigkeitsrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie

- ein Freizügigkeitsrecht nur zum Zweck der Arbeitssuche besitzen (weil sie noch keine Arbeit gefunden haben),
- nur ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 erfüllen (dies haben minderjährige Kinder bis zum Abschluss einer Schulausbildung von Elternteilen, die als Unionsbürger*in früher einmal erwerbstätig waren; einbezogen ist auch der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt),
- oder als Nicht-Erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel kein materielles Freizügigkeitsrecht erfüllen.

Der Leistungsausschluss greift jedoch nur dann, wenn kein anderes Freizügigkeitsrecht besteht – etwa als Familienangehörige*r von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen. Der Status von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen bleibt nach einem unfreiwilligen Verlust der Arbeit für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten – je nachdem, ob die Arbeit zuvor weniger als ein Jahr oder länger ausgeübt worden war. Der Begriff der Familienangehörigen ist hier zudem recht weitgehend definiert (siehe Punkt 2.5.1). Nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland haben auch die eigentlich ausgeschlossenen Gruppen einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen (§ 7 Abs. 1 Satz 4).

Ein Ausschluss vom SGB II kann somit nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Beispiel 1

F. ist eine 20-jährige finnische Staatsangehörige. Sie ist ohne ihre Eltern zum Studieren nach Deutschland gekommen. Da sie nicht erwerbstätig ist und auch die übrigen Kriterien nicht erfüllt sind, hat sie während ihres Studiums weder Anspruch auf BAföG, noch auf Leistungen nach dem SGB II. Wenn sie jedoch einen studentischen Nebenjob annimmt, ist sie freizügigkeitsberechtigter als Arbeitnehmerin und hat Anspruch auf BAföG. Von den (ergänzenden) Leistungen des SGB II ist sie weiterhin ausgeschlossen, da sie nicht im Haushalt der Eltern wohnt.

Beispiel 2

Die finnische Staatsangehörige F. lebt mit ihrer Mutter seit zwei Jahren in Deutschland. Die Mutter hatte in Deutschland vor einem Jahr für einige Monate gearbeitet und diese Arbeit unfreiwillig verloren. Die Mutter hat daher keinen Arbeitnehmer*innenstatus mehr und erhält keine Leistungen nach SGB II. Die Tochter F. hat aufgrund des fehlenden Arbeitnehmer*innenstatus der Mutter als „stammberechtigter Person“ weder Anspruch auf BAföG noch Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Wenn sie einen studentischen Nebenjob annimmt,

ist sie hingegen in eigener Person freizügigkeitsberechtigter als Arbeitnehmerin und hat Anspruch sowohl auf BAföG als auch auf ergänzende SGB-II-Leistungen. Dasselbe würde gelten, wenn nicht F. selbst, sondern ihre Mutter eine Arbeit aufnehmen würde: Dann wäre die Mutter Arbeitnehmerin und F. freizügigkeitsberechtigter als Familienangehöriger – mit den entsprechenden Leistungsansprüchen.

Beispiel 3

Der 17-jährige B. ist lettischer Staatsangehöriger. Er wohnt seit zwei Jahren mit seinen Eltern zusammen in Deutschland und besucht die 11. Klasse des Gymnasiums. Seine Mutter arbeitet in einem Minijob, der Vater ist arbeitslos. B. kann kein Schüler*innen-BAföG erhalten, da er im Haushalt der Eltern wohnt (§ 2 Abs. 1a BAföG). Er hat jedoch – wie auch der Rest der Familie Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Wenn die Mutter nicht arbeiten würde und auch noch nie gearbeitet hätte, würde kein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestehen, da ein Freizügigkeitsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche bestehen würde. Wenn B. in diesem Fall selbst einen Minijob neben der Schule ausüben würde, hätte er aufgrund seines eigenen Arbeitnehmerstatus Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

➔ Wohngeld

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende grundsätzlich unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Randnummer 20.21](#))

Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

➔ Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

➔ Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

➔ Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

➔ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Unionsbürger*innen sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

2.5.5 Zugang zu Unterstützungsangeboten der Jugendsozialarbeit u.a.

Soweit die Ausbildung junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Für die Unterstützungsangebote der Jugendsozialarbeit bestehen keine ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen. Vielmehr besteht mit den Jugendmigrationsdiensten ein spezielles Beratungsangebot auch für junge Unionsbürger*innen. Dies gilt auch für die KAUSA Servicestellen. Die Leistungen nach den Richtlinien des Garantiefonds Hochschule bleiben anerkannten Geflüchteten sowie Spätaussiedler*innen vorbehalten sowie zu diesem Personenkreis nachgereiste Ehegatt*innen und Kinder unter 30 Jahren.

3. Literaturtipps und hilfreiche Internetseiten

- ➔ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Informationen für junge Zugewanderte bei der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn: www.bildungsberatung-gfh.de
- ➔ Bundesagentur für Arbeit, Portal zur Berufswahl-orientierung mit zum Teil mehrsprachigen Informationen und Unterstützungsangeboten: www.planet-beruf.de
- ➔ Bundesagentur für Arbeit zum Thema Ausbildung und Studium: www.arbeitsagentur.de/bildung
- ➔ Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Informationen für ausländische Studierende zum Thema „Studieren in Deutschland“: www.study-in.de
- ➔ Der Paritätische Gesamtverband stellt auf seiner Homepage in den Bereichen Jugendsozialarbeit und Migration eine Reihe von Arbeitshilfen zur Verfügung: www.jugendsozialarbeit-paritaet.de und www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/publikationen/
- ➔ Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA) und ihre Mitarbeiter*innen wie Claudius Voigt, Kirsten Eichler u.a. stellen diverse Arbeitshilfen und Übersichten zur Verfügung: www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/
- ➔ Informationsverbund Asyl & Migration stellt diverse Arbeitshilfen und weitergehende Informationen sowie eine Entscheidungsdatenbank zur Verfügung: www.asyl.net



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org